REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Sieber Consult GmbH
Am Schönbühl 1
88131 Lindau

Freiburg i. Br., 06.12.2023
Durchwahl (0761) [redacted]
Name:
Aktenzeichen:

Mehrfertigung an:
GVV Fronreute - Wolpertswende
Sachgebiet Bauen - Natur - Umwelt
Kirchstraße 11
88273 Fronreute

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

2. Erweiterung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet An der Eisenbahn" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu sowie Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Fronreute - Wolpertswende im Parallelverfahren;

Gemeinde Wolpertswende, Gemarkung Mochenwangen, Lkr. Ravensburg (TK 25: 8123 Weingarten)

Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 15.11.2023 mit E-Mail vom 16.11.2023

Anhörungsfrist 12.12.2023

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.

Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Auenlehm und Hasenweiler-Beckensedimenten unbekannter Mächtigkeit. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.

Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabenplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und –geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.

Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.



TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten.

1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen

Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB nur digital bereitzustellen.

Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsflächen (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. **Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus.** Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zusenden.

Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an abteilung9@rpf.bwl.de. Größere Datensätze bitten wir auf einem Datenträger oder in der Cloud zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen.

2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage

Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen).

3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren

Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anhörung, Scoping, Erörterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.

4 Einheitlicher E-Mail-Betreff

Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort „TöB" und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.

5 Hinweis zum Datenschutz

Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.

6 Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologiedaten

Für geologische Untersuchungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeoIDG) beim LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.

Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB

Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können:

A Bohrdatenbank

Die landesweiten Bohr- bzw. Aufschlussdaten können im Internet abgerufen werden:

- Als interaktive Karte
- Als WMS-Dienst

B Geowissenschaftlicher Naturschutz

Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet abgerufen werden:

- Als interaktive Karte
- Als WMS-Dienst

C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen

Eine Übersicht weiterer verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet abgerufen werden und im LGRB-Kartenviewer visualisiert werden.

Unsere Tätigkeit als TöB – Beiträge des LGRB für die Raumordnung und Bauleitplanung – haben wir in der LGRB-Nachricht Nr. 2019/05 zusammengefasst und veröffentlicht. Sie interessieren sich für unsere LGRB-Nachrichten? Abonnieren Sie unseren LGRB-Newsletter.

Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: abteilung9@rpf.bwl.de gerne zur Verfügung.

Die aktuelle Version des Merkblattes finden Sie auf unserer Internetseite www.lgrb-bw.de, Service > LGRB-Downloads; dann im Feld „Suche" den Begriff „TÖB" eingeben.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Dienstag, 28. November 2023 10:08
An: [redacted]
Betreff: WG: SN-hFB: 2. Erw. d. BP "Gewerbegebiet An der Eisenbahn" sowie die FNPä, Gemeinde Wolpertswende – zur frühzeitigen Behördenunterrichtung

fyi

[redacted]
Gesendet: Montag, 27. November 2023 16:01
[redacted]
Betreff: SN-hFB: 2. Erw. d. BP "Gewerbegebiet An der Eisenbahn" sowie die FNPä, Gemeinde Wolpertswende – zur frühzeitigen Behördenunterrichtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die höhere Forstbehörde bedankt sich für die frühzeitigen Beteiligung im oben genannten Bauleitplanverfahren und nimmt wie folgt Stellung.

Der Geltungsbereich der 2.Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet An der Eisenbahn“ sowie der Flächennutzungsplanänderung in diesem Bereich weist keine Waldflächen im Sinne von § 2 LWaldG auf. Der nach § 4 Abs. 3 LBO vorgeschriebene Waldabstand, zu den östlich angrenzenden Waldflächen, wird laut Planunterlagen eingehalten. Eine indirekte Betroffenheit (Waldabstand, Ausgleichsmaßnahmen) von Waldflächen ist somit auf Basis der vorliegenden Unterlagen nicht erkennbar.
Vor diesem Hintergrund sind nach unserem aktuellen Kenntnisstand forstrechtliche/-fachliche Belange von dem im Betreff bezeichneten Bauleitplanverfahren nicht berührt.

Die Forstbehörden sind nur dann entsprechend anzuhören und zu unterrichten sollten weitere Planungen und Umsetzungen die geltenden forstlichen Rechtsgrundlagen berühren.

Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Ravensburg erhält Kenntnis hiervon.

Mit freundlichen Grüßen
[redacted]

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
Landesforstverwaltung Baden-Württemberg
Abt. 8 Forstdirektion
Referat 83 - Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion
Bertoldstr. 43, 79098 Freiburg

Postanschrift: Regierungspräsidium Freiburg,
Abt. 8 Forstdirektion, Ref. 83, 79095 Freiburg

[redacted]
Internet: www.landesforstverwaltung-bw.de, www.rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/abt8



Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter
Datenschutzerklärungen der Regierungspräsidien - Regierungspräsidien Baden-Württemberg (baden-wuerttemberg.de)
8.01F Wahrnehmung forstrechtlicher Aufgaben durch die Abteilung (baden-wuerttemberg.de)

Diese E-Mail enthält vertrauliche und / oder rechtlich geschützte Informationen.
Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail.
Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sind nicht gestattet.

[redacted]
Gesendet: Donnerstag, 16. November 2023 09:38
An: Abteilung 9 (RPF) - Kopfstelle LVN <abteilung9@rpf.bwl.de>; Abteilung 8 (RPF) - Kopfstelle LVN <Abteilung8@rpf.bwl.de>; FPS - TöB-Beteiligung LAD (RPS) <ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de>; RAVENSBURG.PP.FEST.E.V <RAVENSBURG.PP.FESt.E.V@polizei.bwl.de>; bund.bodensee-oberschwaben@bund.net; info@hwk-ulm.de; bauleitplanung@weingarten.ihk.de; Landesnaturschutzverband BW <info@lnv-bw.de>; T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de; ND, ZentralePlanung, Vodafone <ZentralePlanung.ND@vodafone.com>; netzplanung-sued@netze-bw.de; o2-mw-BImSchG@telefonica.com; info@team-connect-rv.de; leitungsauskunft@terranets-bw.de; stellungnahmen@thuega-netze.de
[redacted]
Betreff: EXTERN: 2. Erw. d. BP "Gewerbegebiet An der Eisenbahn" sowie die FNPä, Gemeinde Wolpertswende – zur frühzeitigen Behördenunterrichtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter folgendem Link erhalten Sie die Unterlagen zur 2. Erweiterung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet An der Eisenbahn" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes, Gemeinde Wolpertswende – Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

https://bsieber.sharepoint.com/:f:/s/Beteiligungsversand/EqE3sda0WTRLpGot37hlyVsB-2sUo2rlBUAhbxnS0vl0zQ?e=0YeG7V

[redacted]
Sieber Consult GmbH | Am Schönbühl 1 | 88131 Lindau
Stadtplanung | Artenschutz | Immissionsschutz | Landschaftsplanung
[redacted]
SIEBER CONSULT Sieber Consult GmbH; Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Markus Daffner
Gesellschaftssitz: Lindau; Amtsgericht: Kempten (Allgäu) HRB 15447

Kennen sie schon unseren Newsletter? Informieren Sie sich regelmäßig über aktuelle Themen rund um die Bauleitplanung!
Hier geht es zur Anmeldung: https://www.sieberconsult.eu/kontakt/.

Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Sieber Consult GmbH
Am Schönbühl 1
88131 Lindau (B)

Tübingen 07.12.2023
Name [redacted]
Durchwahl
Aktenzeichen

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Schreiben vom 15.11.2023

A. Allgemeine Angaben

Gemeinde Wolpertswende

☒ **Änderung des Flächennutzungsplanes** in diesem Bereich
☒ **Bebauungsplan „Gewerbegebiet An der Eisenbahn“, 2. Erweiterung**
☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
☐ Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung

B. Stellungnahme

☐ Keine Äußerung aus der Sicht der Raumordnung.
☒ Fachliche Stellungnahmen siehe Seiten 2 - 4.

I. Raumordnung

Die Gemeinde Wolpertswende beabsichtigt im Ortsteil Mochenwangen für den Bereich am nördlichen Ende der Straße „An der Eisenbahn“ einen Bebauungsplan aufzustellen. Aufgrund der Vielzahl bereits vorhandener und geplanter Nutzungen soll ein *Sonstiges Sondergebiet, das dem Nutzungszweck „Wohnen, Gewerbe, Pferdehaltung“ dient,* festgesetzt werden.
Das ca.0,93 ha große Vorhabengebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt. Eine Änderung des FNP soll im Parallelverfahren erfolgen.

(1) Raumordnung
Hinsichtlich der raumordnerischen Beurteilung des Vorhabens wird auf die Stellungnahme des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben vom 30.11.2023 verwiesen, der sich die höhere Raumordnungsbehörde anschließt.

Die bauleitplanerischen Aspekte bitten wir mit dem zuständigen Landratsamt Ravensburg abzustimmen.

(2) Einzelhandel
Gemäß den vorgelegten Unterlagen beabsichtigt die Gemeinde Wolpertswende die Erweiterung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet An der Eisenbahnstraße“ sowie die Änderung des FNP in diesem Bereich. Als Art der baulichen Nutzung soll ein Sonstiges Sondergebiet „Wohnen, Gewerbe, Pferdehaltung“ festgesetzt werden, um die Vielzahl der vorhandenen und geplanten Nutzungen abzubilden.

Aus Sicht des Einzelhandels äußert die Höhere Raumordnungsbehörde keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebiets, ohne jedoch eine Abschätzung abzugeben, ob die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebiets mit den genannten Nutzungsarten überhaupt möglich ist. Bei der Festsetzung der Art der baulichen Nutzung sind jedoch die Vorgaben des Landesentwicklungsplans sowie des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben zum Einzelhandel, insbesondere die Agglomerationsregelung des Plansatzes 2.7.0 Z (8) der Fortschreibung

des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben zu beachten. Im Hinblick auf die Agglomerationsregelung empfiehlt es sich, Einzelhandel als Art der baulichen Nutzung auszuschließen.

Bzgl. der Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich äußert die höhere Raumordnungsbehörde aus Sicht des Einzelhandels ebenfalls keine grundsätzlichen Bedenken, da sich aus dieser Darstellung hinsichtlich der Festsetzungen zum Einzelhandel ein rechtmäßiger Bebauungsplan entwickeln lässt.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

II. Hochwasserschutz

Wir weisen darauf hin, dass der Bebauungsplan **"Gewerbegebiet An der Eisenbahnstraße"** in Wolpertswende-Mochenwangen bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem) betroffen ist.

Direktlink: https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/q/26lgzfWjPt-hvHQca7SX03D

Entsprechende Schritte (wie z.B. Regelungen zur Vermeidung und Verminderung von Hochwasserschäden, Aspekte zur Sicherung von Hochwasserabfluss und –rückhaltung, Gebäude hochwasserangepasst geplant und gebaut werden etc.) müssen ergriffen werden.
In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 78b WHG „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ (=u.a. extreme Hochwasserereignisse) und den dort genannten Vorgaben verwiesen.

Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 WHG (i.d.R. Flächenausdehnung HQextrem der HWGK) sind nachrichtlich (BauGB §9 Abs. 6a) im Bebauungsplan darzustellen.

Im Internet sind unter www.hochwasserbw.de Kompaktinformationen (unter dem Reiter „Unser Service – Publikationen“) zur Hochwasservorsorge, hochwasserangepasstem Bauen und weiteren Hochwasserthemen, sowie der Leitfaden „Hochwasser-Risiko-bewusst planen und bauen“ erhältlich.

Die Ergebnisse der HWGK können bei der Landesanstalt für Umwelt als Download unter der E-Mail Hochwasserrisikomanagement@lubw.bwl.de angefragt werden.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass im Plangebiet aktuell eine Überarbeitung der Hochwassergefahrenkarte im Rahmen der Gebietsweisen Fortschreibung an der Schussen stattfindet. Mit neuen Hochwassergefahrenkarten ist nicht vor 2024 zu rechnen



[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Freitag, 24. November 2023 09:26
An: [redacted]
Betreff: WG: 2. Erw. d. BP "Gewerbegebiet An der Eisenbahn" sowie die FNPä, Gemeinde Wolpertswende – zur frühzeitigen Behördenunterrichtung

[redacted]

Gesendet: Donnerstag, 23. November 2023 15:19
[redacted]
Betreff: AW: 2. Erw. d. BP "Gewerbegebiet An der Eisenbahn" sowie die FNPä, Gemeinde Wolpertswende – zur frühzeitigen Behördenunterrichtung

[redacted]

vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange!
Im Plangebiet sind nach aktuellem Wissensstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt.

Wir bitten Sie dennoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planunterlagen aufzunehmen:
Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Landesamt für Denkmalpflege
im Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 84.2 – Operative Archäologie
Alexanderstraße 48
72072 Tübingen

[redacted]

P **Bevor Sie diese E-Mail ausdrucken:**
Denken Sie an die Umwelt!

Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu den Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO bzw. Art. 14 DSGVO im Falle der Erhebung personenbezogener Daten, finden Sie unter: https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutz/

[redacted]

Gesendet: Donnerstag, 16. November 2023 09:38
An: Abteilung 9 (RPF) - Kopfstelle LVN <abteilung9@rpf.bwl.de>; Abteilung 8 (RPF) - Kopfstelle LVN <Abteilung8@rpf.bwl.de>; FPS - TöB-Beteiligung LAD (RPS) <ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de>; RAVENSBURG.PP.FEST.E.V <RAVENSBURG.PP.FESt.E.V@polizei.bwl.de>; bund.bodensee-oberschwaben@bund.net; info@hwk-ulm.de; bauleitplanung@weingarten.ihk.de; Landesnaturschutzverband BW <info@lnv-bw.de>; T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de; ND, ZentralePlanung, Vodafone <ZentralePlanung.ND@vodafone.com>; netzplanung-sued@netze-bw.de; o2-mw-BImSchG@telefonica.com; info@team-connect-rv.de; leitungsauskunft@terranets-bw.de; stellungnahmen@thuega-netze.de
[redacted]
Betreff: EXTERN: 2. Erw. d. BP "Gewerbegebiet An der Eisenbahn" sowie die FNPä, Gemeinde Wolpertswende – zur frühzeitigen Behördenunterrichtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter folgendem Link erhalten Sie die Unterlagen zur 2. Erweiterung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet An der Eisenbahn" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes, Gemeinde Wolpertswende – Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

https://bsieber.sharepoint.com/:f:/s/Beteiligungsversand/EqE3sda0WTRLpGot37hlyVsB-2sUo2rlBUAhbxnS0vl0zQ?e=0YeG7V

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Sieber Consult GmbH | Am Schönbühl 1 | 88131 Lindau
Stadtplanung | Artenschutz | Immissionsschutz | Landschaftsplanung

[redacted]

SIEBER CONSULT Sieber Consult GmbH; Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Markus Daffner
Gesellschaftssitz: Lindau; Amtsgericht: Kempten (Allgäu) HRB 15447

Kennen sie schon unseren Newsletter? Informieren Sie sich regelmäßig über aktuelle Themen rund um die Bauleitplanung!
Hier geht es zur Anmeldung: https://www.sieberconsult.eu/kontakt/.

[redacted]

Von: Info GVV Fronreute Wolpertswende <info@gvv-fronreute-wolpertswende.de>
Gesendet: Mittwoch, 29. November 2023 11:40
An: [redacted]
Betreff: WG: RV, Wolpertswende, FNP Änderung "Gewerbegebiet An der Eisenbahn"

[redacted] **Im Auftrag von** FPS - TöB-Beteiligung LAD (RPS)
Gesendet: Dienstag, 28. November 2023 16:25
An: Info GVV Fronreute Wolpertswende <info@gvv-fronreute-wolpertswende.de>
Betreff: RV, Wolpertswende, FNP Änderung "Gewerbegebiet An der Eisenbahn"

Sehr geehrte Damen und Herren,
vielen Dank für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren. Das Landesamt für Denkmalpflege äußert keine Bedenken und Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]
Referentin für vor- und frühgeschichtliche Archäologie
Landesamt für Denkmalpflege
im Regierungspräsidium Stuttgart
Ref. 84.2 Operative Archäologie
Alexanderstraße 48
72072 Tübingen
[redacted]

Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu den Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO bzw. Art. 14 DSGVO im Falle der Erhebung personenbezogener Daten, finden Sie unter: https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutz/

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 88214 Ravensburg

Sieber Consult GmbH
[redacted]
Am Schönbühl 1

88131 Lindau (B)

Hirschgraben 2
88214 Ravensburg
[redacted]

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
15.11.2023		[redacted]	**30.11.2023**

2. Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet An der Eisenbahn“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu sowie Änderung des Flächennutzungsplanes, Gemeinde Wolpertswende

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

[redacted]

die Fortschreibung des Regionalplans wurde am 6. September 2023 vom Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg genehmigt. Der Beitrittsbeschluss der Verbandsversammlung wurde am 25. Oktober 2023 gefasst. Mit der Bekanntmachung am 24. November 2023 wurde die Fortschreibung des Regionalplans (2023) verbindlich. Für das o.g. Vorhaben sind die rechtskräftigen Ziele der Raumordnung der Fortschreibung des Regionalplans zu beachten (§ 1 Abs. 4 BauGB, § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG).

Im Westen ragt das Plangebiet in ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege gemäß PS 3.2.1 der Fortschreibung des Regionalplans (2023) hinein. In diesen haben die Belange des Biotopverbundes (hier: Biotopverbund „Gewässer, Moore, Auen“ entlang von regional bedeutsamen Fließgewässern) Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungen (PS 3.2.1 Z (2)), z.B. Bebauung. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege entlang von regional bedeutsamen Fließgewässern dienen der Sicherung der Funktionsfähigkeit, Durchgängigkeit und Kohärenz des Biotopverbunds sowie einer möglichen Renaturierung des Fließgewässers und dem Hochwasserschutz. Im vorliegenden Fall ist die Schussen als regional bedeutsames Fließgewässer in einem Korridor mit einer Breite von 50 m als Kernfläche bzw. Kernraum des Biotopverbundes über das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege planungsrechtlich gesichert. Entlang der Schussen sind daher möglichst breite, über den gesetzlich geforderten Gewässerrandstreifen (§ 29 WG und § 38 WHG) hinausgehende Freiflächen mit naturnaher Gestaltung vorzusehen. Dementsprechend sind im Bebauungsplan entlang der Schussen Grünflächen festzusetzen.

Eine Teilnahme des Regionalverbandes am Termin zur Unterrichtung und Äußerung wird nicht für notwendig erachtet.

Internet: http://www.rvbo.de
eMail: info@rvbo.de



Wo der Süden am schönsten ist.

Landratsamt Ravensburg, Postfach 19 40, 88189 Ravensburg

Gemeinde Wolpertswende
Kirchplatz 4
88284 Wolpertswende

Bau- und Umweltamt
Bauleitplanung, Klimaschutz und erneuerb. Energien
Ansprechpartner: [redacted]
Durchwahl:
Telefax:
E-mail:

Dienstgebäude: Gartenstraße 107
88212 Ravensburg
Zimmer E 228

Sprechzeiten: Mo. – Fr. 8.00-12.00 Uhr
nachmittags:
Mo. - Mi. 13.30 - 15.30 Uhr
Do. 13.30 - 17.30 Uhr
pers. Erreichbarkeit: Di. – Fr. 8.00- 12.00 Uhr

[redacted]

Datum: 13.12.2023

Bebauungsplan 2. Erweiterung „Gewerbegebiet An der Eisenbahn“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Koordinierte Stellungnahme Landratsamt Ravensburg zu folgenden Belangen, die nicht am Scoping Termin teilnehmen

A. Landwirtschaft, Vermessung und Flurbereinigung, Altlasten

[X] keine Anregungen

B. Brandschutz

[redacted]

Aus Sicht des Brandschutzes stehen keine Belange gegen die Satzung.

Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Vorschriften hingewiesen:

1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrflächen), i.V.m. § 15 Landesbauordnung.

2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, iVm. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziff. 5.1 IndBauRL.

Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber den Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit und schnellere Bedienbarkeit.

Die Feuerwehr Wolpertswende verfügt über keine eigene Drehleiter. Auch die zuständigen Stützpunktfeuerwehren Aulendorf und Weingarten können - aufgrund einer Fahrtzeit > 5 min - die dort vorgehaltenen Drehleitern nicht innerhalb der fachtechnisch erforderlichen Eintreffzeit für Menschenrettungsmaßnahmen einsetzen. Da Schiebleitern, mit einer Nennrettungshöhe von 8 m bis 12 m nur bedingt für wirksame Lösch- und Rettungsarbeiten i.S.d. § 15 LBO geeignet sind, stehen für den Bereich des obigen Bebauungsplanes grundsätzliche Belange des Rettungswesens gegenüber Aufenthaltsräumen, die eine Rettungshöhe > 8 m aufweisen. In solchen Fällen ist grundsätzlich ein zweiter baulicher Rettungsweg erforderlich, der den Anforderungen der DIN 18065 (notwendige Treppen) entspricht.

C. Forst

[redacted]

Durch den BP „2. Erweiterung Gewerbegebiet An der Eisenbahn“ ist kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG betroffen. Eine indirekte Betroffenheit von Waldflächen durch den in der LBO § 4 Abs. 3 festgelegten Waldabstand von 30 m ist ebenfalls nicht erkennbar. Der geforderte Waldabstand von 30 m wird eingehalten. Forstrechtliche Belange sind daher nicht berührt.
Anmerkung: Im Lageplan mit projektbezogenen Angaben und Fragestellungen wird auf Flurstück Nr. 260 Gem. Baindt auf ein Waldbiotop hingewiesen (außerhalb der Planungsfläche). Entgegen der Annahme des Naturschutzes befindet sich nach den Unterlagen des Forstamts an dieser Stelle kein Waldbiotop.

D. Grundwasser

[redacted]

1. Hinweise

Die „Erläuterungen und Hinweise für die Bauleitplanung - Abwasser, Grundwasser“ des Landratsamts Ravensburg, Bau- und Umweltamt vom April 2022 sind zu beachten.

E. Bodenschutz

[redacted]

1. Hinweise

Auf die „Erläuterungen und Hinweise für das Bauleitplanverfahren Landkreis Ravensburg“ Stand April 2022 - Bodenschutz, wird verwiesen.

Für die Geländeauffüllung sind die rechtlichen Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und der BBodSchV, sofern die Böden wieder Bodenfunktionen erfüllen sollen, zu beachten.

F**. Abwasser**
[redacted]

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

Die Neuerschließung des Erweiterungsgebietes muss nach derzeitigen wassergesetzlichen Vorgaben über ein modifiziertes System erfolgen (getrennte Ableitung von Niederschlagswasser und Schmutzwasser), wenn dies schadlos und mit einem verhältnismäßigen Aufwand möglich ist, §§ 55 (2) WHG.

Das Schmutzwasser muss der Sammelkläranlage zugeführt werden, § 46 (1) WG.

Das Regenwasser kann versickert bzw. in einen Vorfluter eingeleitet werden, § 55 (2) WHG.

Gewerbe:
Die Versickerung bzw. Einleitung des Niederschlagswassers von Dach- und Hofflächen von Gewerbetrieben bedarf in der Regel eine wasserrechtliche Erlaubnis. Dies ist mit dem Landratsamt abzuklären. Es muss überprüft werden, ob eine Vorbehandlung des Niederschlagswassers erforderlich ist. (Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser.) Betriebe, bei denen belastetes Niederschlagswasser anfällt, dürfen nur angesiedelt werden, wenn die schadlose Beseitigung gewährleistet ist (z.B. durch ausreichend dimensionierte Mischwasser-/Schmutzwasserleitungen).

Bei der Bemessung der Schmutzwasserkanalisation ist eine Reserve für belastetes Niederschlagswasser mit einzuplanen. Es darf nur unbelastetes Niederschlagswasser versickert oder eingeleitet werden.

Einleitung in einen Vorfluter:
Wird das Niederschlagswasser in einen Vorfluter eingeleitet so muss eine Retention (vorübergehende Speicherung von Regenwasser um die Abflussspitzen zu verringern) gemäß DWA A-102 dimensioniert und erstellt werden. Das Volumen kann auch über den vereinfachten Ansatz 3 m^3 / 100 m^2 A_{red} ermittelt werden. Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser.

Im Bebauungsplan (planungsrechtliche Festsetzung und Hinweise bzw. in der örtlichen Bauvorschrift) muss eine eindeutige und verbindliche Regelung zur Entwässerungssystematik aufgenommen werden. Es muss klar vorgegeben sein, wie Schmutzwasser und wie Niederschlagswasser – auch von privaten Flächen - beseitigt wird.

Werden zur abwassertechnischen Erschließung des Gebietes öffentliche Anlagen erforderlich, müssen diese im Benehmen mit der Wasserbehörde hergestellt werden. Die notwendigen Planunterlagen sind ggf. rechtzeitig vorzulegen, § 48 WG.

Auf Flächen deren Niederschlagswasser über die Regenwasserkanalisation geleitet wird, darf kein Abwasser im Sinne von verunreinigtem Wasser anfallen. Entsprechende Arbeiten wie z.B. Autowäsche, Reinigungsarbeiten, sind nicht zulässig, die Retentionsmulde darf nicht als Weidefläche genutzt werden § 55 (1) WHG.

Drainagen sind nur zulässig, wenn kein Grundwasser abgesenkt wird (§ 9 WHG) und der Ablauf der Drainage in ein oberirdisches Gewässer einleitet. Andere Drainagen sind nicht zulässig, § 3 Abwasserverordnung.

2. Hinweise

Nicht beschichtete Metalldächer aus Kupfer, Zink, Blei erhöhen den Gehalt der Schwermetalle im Dachflächenabfluss. Deshalb sind sie in Baugebieten mit Versickerung zu vermeiden. Auf den Leitfaden zur naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung des Umweltministeriums und das Arbeitsblatt DWA 138-1 Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten (lubw.de) wird verwiesen. Die Versickerung von Metalldächern bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Dachinstallationen, wie Verwahrungen, Dachrinnen u. Fallrohre aus Kupfer, Zink, Titan-Zink und Blei erhöhen den Metallgehalt im Niederschlagswasser, und sollten aus Gründen des Gewässerschutzes deshalb vermieden werden. Es wird empfohlen die alternativen Materialien aufzuführen: Aluminium, beschichtetes Zink, oder Edelstahl und Kunststoffteile.

G. Naturschutz

[redacted]

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

1.1 Biotope, § 30 BNatSchG, § 33 NatSchG BW

Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgebiete [redacted] führen, nicht erlaubt. Eventuelle Auswirkungen auf das östlich des Geltu [redacted] dbiotop „Hecke a.d. Bahnlinie NO Mochenwangen“ (281234363763) sind darz [redacted] dungs- und Minimierungsmaßnahmen zu erarbeiten.

1.2 Natura 2000 Gebiete, §§ 31, 33, 34 BNatSchG

Nordöstlich des Plangebiets befindet sich in ca. 500 m Entfernung das FFH-Gebiet „Altdorfer Wald“ (8124341) und nordwestlich in ca. 800 m Entfernung bzw. südwestlich in ca. 400 m Entfernung das FFH-Gebiet „Schussenbecken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute“ (8223311). Bauleitpläne (= Projekt) sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in Verbindung mit § 34 BNatSchG vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Gebiets zu überprüfen.

Bezüglich des letztgenannten FFH-Gebiets ist darauf zu achten, dass keinerlei verunreinigtes Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet in den FFH-Gewässerabschnitt eingeleitet wird, um die enthaltenen Schutzgüter Groppe (Cottus gobio) [1163] und Strömer (Leuciscus souffia) [1131] nicht zu beeinträchtigen.

Da sich innerhalb eines großen Radius zum Geltungsbereich keine stickstoffempfindlichen Lebensraumtypen befinden, sind durch die vorgesehene Planung diesbezüglich keine Konflikte zu erwarten.

Der Sachverhalt ist insgesamt im Rahmen einer FFH-Vorprüfung nachvollziehbar abzuarbeiten. Daraus muss ableitbar sein, dass es durch die vorgesehene Bauleitplanung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der o.g. genannten Natura 2000-Gebiete kommt. Hierzu kann das Formblatt verwendet werden.

1.3 Artenschutz, § 44 BNatSchG

Auf Bauleitplanebene sind die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Abs. 1 BNatSchG insoweit abzuarbeiten, dass keine rechtlichen Hindernisse in Bezug auf den Artenschutz entgegenstehen.

Um potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf artenschutzrechtliche Belange abschätzen zu können, ist eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung über den gesamten Geltungsbereich und seine Randbereiche durchzuführen. In dieser sind v. a. die Artgruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien abzuarbeiten. Auch die Wirkung des Vorhabens auf wassergebundene Insekten ist durch die Nähe zur Schussen zu betrachten. Der daraus resultierende Bericht ist vorzulegen, aus den Ergebnissen kann sich das Erfordernis vertiefter Kartierungen ergeben.

1.4 Umweltprüfung/Umweltbericht; Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen §§ 1a, 2 (4) BauGB

Die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB sind in einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu ermitteln und in einem Umweltbericht nach § 2a BauGB zu beschreiben und zu bewerten. Auf die Anlage 1 zum BauGB wird verwiesen. Hierbei ist eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung anhand des Bewertungsmodells der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg, Sigmaringen erforderlich.

Eine hinreichende Ein- und Durchgrünung des Geltungsbereichs mit wärmeresistenten Bäumen und Sträuchern ist mit entsprechenden Pflanzgeboten festzusetzen. Zur Abschirmung der Schussen und des Gewässerrandstreifens wären Ausgleichsmaßnahmen wie beispielsweise extensive Grünlandstreifen in Kombination mit einer Erweiterung des Galeriewalds wünschenswert.

2. Hinweise

Laut Mitteilung des Büro Siebers hat der bereits 2001 aufgestellte vorhabenbezogene Bebauungsplan und folglich auch die darin vorgesehene Ausgleichsfläche mit Streuobstpflanzungen nie Rechtskraft erlangt.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

2 Anlagen

ABWASSER, GRUNDWASSER

Abwasser

Die Neuerschließung des Gebietes muss nach derzeitigen wassergesetzlichen Vorgaben über ein modifiziertes System erfolgen (getrennte Ableitung von Niederschlagswasser und Schmutzwasser), wenn dies schadlos und mit einem verhältnismäßigen Aufwand möglich ist, § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Das Schmutzwasser muss der Sammelkläranlage zugeführt werden, § 46 Abs. 1 Wassergesetz (WG). Das Regenwasser kann versickert bzw. in einen Vorfluter eingeleitet werden, § 55 Abs. 2 WHG.

Versickerung

Die Dimensionierung und Gestaltung einer Sickeranlage ist der DWA-A 138 zu entnehmen. Die Versickerung hat über eine mind. 30 cm mächtige Bodenschicht zu erfolgen. Der Einbau einer Zisterne entbindet nicht vom Bau einer Sickeranlage. Es spricht jedoch nichts gegen den Einbau einer Zisterne mit Überlauf in eine Versickerungsanlage.

Für die Entwässerungskonzeption ist eine Aussage über die Untergrundbeschaffenheit (Bodendurchlässigkeit, Altlasten, Flurabstand) erforderlich, z.B. durch ein Bodengutachten.

Einleitung in einen Vorfluter

Wird das Niederschlagswasser in einen Vorfluter eingeleitet, so muss eine Retention (vorübergehende Speicherung von Regenwasser um die Abflussspitzen zu verringern) gemäß DWA-A 117 dimensioniert und erstellt werden. Das Volumen kann auch über den vereinfachten Ansatz 3 m³ / 100 m² A_{red} ermittelt werden, Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser.

Im Bebauungsplan (planungsrechtliche Festsetzung und Hinweise bzw. in der örtlichen Bauvorschrift) muss eine eindeutige und verbindliche Regelung zur Entwässerungssystematik aufgenommen werden. Es muss klar vorgegeben sein, wie Schmutzwasser und wie Niederschlagswasser – auch von privaten Flächen - beseitigt wird. Werden zur abwassertechnischen Erschließung des Gebietes öffentliche Anlagen erforderlich, müssen diese im Benehmen mit der Wasserbehörde hergestellt werden. Die notwendigen Planunterlagen sind ggf. rechtzeitig vorzulegen, § 48 WG.

Auf Flächen deren Niederschlagswasser über die Regenwasserkanalisation geleitet wird, darf kein Abwasser im Sinne von verunreinigtem Wasser anfallen. Entsprechende Arbeiten wie z.B. Autowäsche, Reinigungsarbeiten, sind nicht zulässig, § 55 Abs. 1 WHG.

Drainagen sind nur zulässig, wenn kein Grundwasser abgesenkt wird (§ 9 WHG) und der Ablauf der Drainage in ein oberirdisches Gewässer einleitet. Andere Drainagen sind nicht zulässig, § 3 Abwasserverordnung. Ist die modifizierte Entwässerung nicht mit verhältnismäßigem Aufwand möglich (z.B. kein Vorfluter, kein sickerfähiger Untergrund), so muss ein Nachweis der Unverhältnismäßigkeit geführt werden, § 55 Abs. 1 WHG. Nicht beschichtete Metalldächer aus Kupfer, Zink, Blei erhöhen den Gehalt der Schwermetalle im Dachflächenabfluss. Deshalb sind diese in Baugebieten mit Versickerung zu vermeiden.

Leitfaden: Naturverträgliche Regenwasserbewirtschaftung, DWA-A 138.

Die Versickerung von Metalldächern bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die beim Landratsamt, Untere Wasserbehörde zu beantragen ist. Dachinstallationen, wie Verwahrungen, Dachrinnen u. Fallrohre aus

Kupfer, Zink, Titan-Zink und Blei erhöhen den Metallgehalt im Niederschlagswasser, und sollten aus Gründen des Gewässerschutzes deshalb vermieden werden. Es wird empfohlen die alternativen Materialien aufzuführen: Aluminium, beschichtetes Zink, oder Edelstahl und Kunststoffteile.

Gewerblicher Bereich

Die Versickerung bzw. Einleitung des Niederschlagswassers von Dach- und Hofflächen von Gewerbetrieben bedarf in der Regel einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Dies ist mit dem Landratsamt abzuklären. Es muss überprüft werden, ob eine Vorbehandlung des Niederschlagswassers erforderlich ist. (Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser.) Betriebe, bei denen belastetes Niederschlagswasser anfällt, dürfen nur angesiedelt werden, wenn die schadlose Beseitigung gewährleistet ist, z.B. durch ausreichend dimensionierte MW/SW-Leitungen.

Hinweis

Bei der Bemessung der Schmutzwasserkanalisation ist eine Reserve für belastetes Niederschlagswasser von Gewerbebetrieben mit einzuplanen. Es darf nur unbelastetes Niederschlagswasser versickert oder eingeleitet werden

<u>Grundwasser</u>

Wasserversorgung § 1 Abs. 6 Ziff. 8 e Baugesetzbuch (BauGB)

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans sind die Belange der Wasserversorgung zu berücksichtigen. Diese sind dann hinreichend berücksichtigt, wenn die Gebäude an eine auf Dauer gesicherte, einwandfreie öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden. In der Begründung zum Bebauungsplan ist die wasserversorgungstechnische Erschließung des Baugebietes kurz darzustellen.

Grundwasserschutz § 1 Abs. 5 BauGB

Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen.

Wegen der überragenden Bedeutung der Ressource Grundwasser als eine wesentliche Lebensgrundlage sind Eingriffe in den Grundwasserhaushalt beim Bauen zu vermeiden bzw. zu minimieren. Um gesicherte Erkenntnisse über die Grundwassersituation zu erhalten, empfehlen wir vorab in grundwassernahen Bereichen (Talauen, Quellbereiche usw.) Baugrunderkundungen mittels verpegelten Erdaufschlussbohrungen durchzuführen. Bei der Beurteilung der Grundwasserstände ist der Schwankungsbereich des Grundwassers zu berücksichtigen.

Falls Grundwasserbenutzungen (Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten, Ableiten, Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser) notwendig werden, ist die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden.

Drainagen im Grundwasserbereich, sowie Sickerschächte sind grundsätzlich nicht zulässig. Um in kritischen Bereichen Schadensfällen vorzubeugen, ist zu prüfen, ob nicht auf Untergeschosse verzichtet werden kann. Wenn nicht, wird empfohlen, die im Grundwasserbereich zu liegen kommenden Baukörper wasserdicht und auftriebssicher herzustellen.

Die im Grundwasserbereich eingebrachten Materialien dürfen keine schädlichen auslaugbaren Beimischungen enthalten.

Wir bitten im Bebauungsplan folgende Hinweise aufzunehmen:

Grundwasserbenutzungen bedürfen in der Regel einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 8, 9, 10 WHG. Diese ist bei der Unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Ravensburg zu beantragen. Die für das Erlaubnisverfahren notwendigen Antragsunterlagen müssen nach § 86 Abs. 2 WG von einem hierzu befähigten Sachverständigen gefertigt und unterzeichnet werden. Ein Formblatt über die notwendigen Unterlagen ist bei der Unteren Wasserbehörde erhältlich.

Eine Erlaubnis für das Zutagefördern und Zutageleiten von Grundwasser zur Trockenhaltung einer Baugrube kann grundsätzlich nur vorübergehend erteilt werden.

Die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser sowie Erdaufschlüsse aller Art hat der Unternehmer gem. § 49 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 43 WG bei der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes unverzüglich anzuzeigen. Die Untere Wasserbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen

BODENSCHUTZ

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) der Boden als Belang des Umweltschutzes - auch im vereinfachten bzw. beschleunigten Verfahren nach §§ 13, 13 a, 13 b BauGB - zu berücksichtigen. Die Belange des Bodens sind sachgerecht abzuwägen und müssen ihren Niederschlag, in Begründung, Festsetzungen und Hinweisen und ggfs. zusätzlich im Umweltbericht zum Bauleitplan finden.

Nach § 1 a Abs. 2 BauGB wird ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden gefordert. Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit der nicht vermehrbaren Ressource Boden ist es notwendig, den Verbrauch von Böden quantitativ und qualitativ zu bilanzieren und auf Böden zu lenken, die eine möglichst geringe Leistungsfähigkeit aufweisen. Die Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung sind zu nutzen.

Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen (z.B. Filter für Staub und Schadstoffe, Wasserreinigung und Speicherung, Standort für Pflanzen, Hausgärten, Temperatur und Klima) sind möglichst zu vermeiden, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind zu minimieren und auszugleichen (§ 1 a Abs. 3 BauGB). Insbesondere der Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht nach § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Bodeneinwirkungen so weit wie möglich zu vermeiden oder zu vermindern.

Flächennutzungsplanung

Gemäß § 5 BauGB können verschiedene bodenrelevante Darstellungen im Flächennutzungsplan getroffen werden. Nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB können durch die Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft planerisch vorbereitet werden.

Insbesondere bei hochwertigen Böden sollen Alternativen geprüft werden.

Bebauungsplanung

Es wird empfohlen, folgende Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken (§ 1 a BauGB).

Vorschläge für weitere mögliche fachliche Hinweise:

- Pflanzgebote können nur langfristig funktionieren, wenn ein entsprechender Boden als Grundlage vorhanden ist und bei der Herstellung dieser Bodenschichten die gängigen Vorgaben zum Umgang mit dem Boden (DIN 19639, DIN 19731 und DIN 18915–6-2018) beachtet werden.
- Ausweisung von Flächen zur temporären Lagerung von Bodenmaterial/Mietenflächen (ggf. als Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB).
- Auf den nicht überbaubaren bzw. nicht überbauten Grundstücksflächen sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Durch Baumaßnahmen verdichtete, nicht überbaubare Böden sind nach Beendigung der Baumaßnahmen durch geeignete Maßnahmen zu lockern. Aufschüttungen: Oberboden darf nicht überschüttet werden.

Es wird empfohlen, folgende Hinweise aufzunehmen:

- Bei der Ausführung von Vorhaben ist auf einen fachgerechten und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten, entsprechend der Darstellung in der Broschüre „Bodenschutz beim Bauen“. https://www.rv.de/site/LRA_RV_Responsive/get/params_E-305685187/18658595/Flyer-LK-Bodenschutz.pdf
 Die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauarbeiten“, DIN 19731 („Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“) und DIN 18915 („Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“) sind bei der Bauausführung einzuhalten, https://www.beuth.de/de/norm/din

- Soll bei einem Vorhaben auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 5000 m^2 auf den Boden eingewirkt werden, hat der Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden ein Bodenschutzkonzept (BSK) zu erstellen (§ 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG)). Inhalte des Bodenschutzkonzepts sind in der DIN 19639 aufgelistet.

- Die Umsetzung des BSK ist bei Vorhaben mit einer Fläche von mehr als 10.000 m^2 von einer fachkundigen bodenkundlichen Baubegleitung zu überwachen (§ 2 Abs. 3 LBodSchAG).

- Nach § 3 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) soll bei der Ausweisung von Baugebieten und der Durchführung von Bauvorhaben ein Erdmassenausgleich angestrebt werden. Dies gilt in besonderem Maße in Gebieten mit erhöhten Schadstoffgehalten in Böden nach § 12 Abs. 10 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Für nicht verwendbare Aushubmassen sollen entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten eingeplant werden. Durch planerische Maßnahmen (z.B. Straßenführung, Tiefgaragen, Höhenlage Straße - Gebäude) sollte der Flächenverbrauch und der Bodenaushub reduziert werden.

- Bei Vorhaben mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 m^3 Bodenaushub ist ein Verwertungskonzept zu erstellen (§ 3 Abs. 4 LKreiWiG).

- Bei Abtrag, Lagerung und Transport des Oberbodens ist auf einen sorgsamen und schonenden Umgang zu achten, um Verdichtungen oder Vermischungen mit anderen Bodenhorizonten zu vermeiden. Zu Beginn der Baumaßnahmen ist der anstehende Oberboden abzutragen und bis zur Wiederverwertung in profilierten Mieten ohne Verdichtungen zu lagern. Die i.d.R. darunter folgenden Bodenhorizonte, also kulturfähiger Unterboden und unverwittertes Untergrundmaterial, sind ebenfalls beim Ausbau sauber voneinander zu trennen und getrennt zu lagern. Die Bodenmieten sind mit tiefwurzelnden Gründüngungspflanzen zu begrünen. Bei einer Wiederverwertung des Bodenmaterials vor Ort sind die Böden bei der Wiederherstellung von Grünflächen möglichst entsprechend ihrer ursprünglichen Schichtung und verdichtungsfrei einzubauen.

- Ggf. verunreinigtes Bodenmaterial ist zu separieren und entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu verwerten oder zu entsorgen.

- Überschüssiger Boden ist einer sinnvollen, möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen, bspw. Auftrag auf landwirtschaftlichen Flächen oder im Gartenbau.

- Böden auf nicht überbauten Flächen, insbesondere künftige Grün- und Retentionsflächen sind während des Baubetriebs vor Beeinträchtigungen (Verdichtungen durch Überfahren, Missbrauch als Lagerfläche sowie Vernässung, Vermischung und Verunreinigung) durch Ausweisung und Abtrennung als Tabuflächen

zu schützen. Ggf. eingetretene Beeinträchtigungen sind zu beseitigen, bspw. durch Tiefenlockerung und Ersteinsaat mit tiefwurzelnden Pflanzen.

- Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. -vermischung mit Bodenmaterial ausgeschlossen werden.

Hinweise zu Erschließungsmaßnahmen

Nach § 2 Abs. 1 LBodSchAG haben öffentliche Planungsträger bei Planung und Ausführung eigener Vorhaben die Belange des Bodenschutzes in besonderem Maße zu berücksichtigen.

Soll für ein Vorhaben auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 5.000 m² auf den Boden eingewirkt werden, ist zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden ein Bodenschutzkonzept (BSK) zu erstellen. Bei Vorhaben von mehr als 10.000 m^2 Boden-Einwirkfläche kann die Bestellung einer fachkundigen, bodenkundlichen Baubegleitung verlangt werden (§ 2 Abs. 3 LBodSchAG).

Bei zulassungsfreien Vorhaben ist das BSK sechs Wochen vor dem Beginn der Ausführung des Vorhabens der unteren Bodenschutzbehörde (Landratsamt Ravensburg, Bau- und Umweltamt) vorzulegen.

Nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG ist bei Vorhaben mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 m^3 Bodenaushub ein Verwertungskonzept zu erstellen ist. Die Synergieeffekte von Bodenschutz- und Verwertungskonzept sollten dabei genutzt werden.

Die Inhalte eines Bodenschutzkonzepts (siehe DIN 19639) müssen bereits in der Ausschreibung berücksichtigt werden, um es effektiv und kostengünstig umsetzen zu können. Schon frühzeitig sollten die Möglichkeiten für eine hochwertige Verwertung des anfallenden, überschüssigen Ober- und Unterbodens geprüft werden.

Landratsamt Ravensburg

Stellungnahme

Landratsamt Ravensburg, Postfach 1940, 88189 Ravensburg

Bau- und Umweltamt
[redacted]
im Hause

Bau- und Umweltamt

Sachgebiet Oberflächengewässer

Ansprechpartner/in: [redacted]
Durchwahl:
E-Mail:
Dienstgebäude: Gartenstraße 107
88212 Ravensburg
Zimmer E 313

Sprechzeiten: Mo-Fr 08:00 – 12:00
Nachmittags
Mo –Mi 13:30-15:30
Do 13:30-17:30

Aktenzeichen: 404-691.841
Ihr Schreiben vom/AZ:
Datum: 14. Dezember 2023

Bauvorhaben: **Stellungnahme Scoping 2. Erweiterung BP An der Eisenbahn**

Bauort: **Mochenwangen, Gemeinde Wolpertswende**

Bauherr: **Gemeinde Wolpertswende**

Aktenzeichen: **BLP/1639/01/401-621.41-F2**

Stellungnahme SG 404 Oberflächengewässer

I. Fachliche Einschätzung, Forderungen und ggfs. Ablehnung (jeweils mit Rechtsgrundlage)

Gewässer und Gewässerrandstreifen

Das Plangebiet liegt im Norden von Mochenwangen und grenzt unmittelbar östlich an die Schussen an. Entsprechend gilt entlang der Schussen ein gesetzlicher Gewässerrandstreifen. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich gemäß § 28 WG in Verbindung mit § 38 WHG ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Gewässerböschung ab der Gewässerböschungsoberkante. Der Gewässerrandstreifen beträgt im Außenbereich 10 Meter, im Innenbereich 5 Meter. Innerhalb des Gewässerrandstreifens ist die Errichtung baulicher Anlagen wie z.B. Mauern, festen Zäunen, Wegen, Gartenhäusern, Unterständen etc. untersagt. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich an der Schussen ab der ausgeprägten Gewässerböschungsoberkante.

Es handelt sich bisher um einen Außenbereich. Im Außenbereich beträgt der Gewässerrandstreifen 10 Meter. Innerhalb des Gewässerrandstreifens finden sich bereits mehrere bauliche Anlagen.

So findet sich zum einen der feste Holzzaun der Pferdekoppeln als bauliche Anlage unmittelbar auf und an der Gewässerböschungsoberkante auf dem Flurstück 1614 bzw. entlang des Flurstücks 1627/2.

Weiter findet sich im Südwesten des Plangebiets ebenso auf Flurstück 1627/2 bereits ein Unterstand für Wohnmobile im 10 Meter Gewässerrandstreifen.

Die baulichen Anlagen im Gewässerrandstreifen machen eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung und Gehölzpflege entlang des hier ausgeprägten Prallhangs der Schussen unmöglich bzw. erschweren diese massiv. Entlang des Prallhangs ist zudem mit fortschreitender Erosion durch Ausspülungen und Unterspülungen durch die Schussen zu rechnen. Es sollte daher ein ausreichender Schutzstreifen entlang der Schussen von baulichen Anlagen freigehalten werden.

Da dem Sachgebiet 404 Oberflächengewässer und Grundwasserschutz - Sachbereich Oberflächengewässer nach bisherigem Kenntnisstand keine Informationen über die genannten bestehenden baulichen Anlagen im Außenbereich an der Schussen vorliegen, ist davon auszugehen, dass keine Genehmigung oder Erlaubnis für die Errichtung dieser Anlagen vorliegt. Das Sachgebiet 404 Oberflächengewässer und Grundwasserschutz – Sachbereich Oberflächengewässer hätte der Errichtung der Anlagen im Gewässerrandstreifen im Außenbereich in der bestehenden Form nicht zugestimmt. Die baulichen Anlagen sind entsprechend grundsätzlich zurückzubauen.

Bei der Erstellung des Bebauungsplans sind das Gewässer Schussen, die Gewässerböschung mit entsprechender Gewässerböschungsoberkante und der gesetzliche Gewässerrandstreifen im Planteil entsprechend zeichnerisch darzustellen und entsprechend zu berücksichtigen.

Fraglich ist, ob bei Ausweisung einer als Grünfläche bzw. Weidefläche genutzten Pferdekoppel eine Definition der Weidefläche als Innenbereich möglich ist. Je nach Festlegung sind daher

entweder 5 Meter oder 10 Meter Abstand zur Gewässerböschungsoberkante mit baulichen Anlagen einzuhalten und zu berücksichtigen.

Entwässerung Plangebiet

Bislang liegen keine Erkenntnisse zur Entwässerung des Plangebiets vor. Durch die Neuversiegelung von Flächen wird der Oberflächenwasserabfluss verstärkt. Im Grundsatz ist darauf hinzuwirken, dass die künftige Höhe des Niederschlagswasserabflusses aus dem Plangebiet nicht höher ist als vor der Bebauung aus dem natürlichen Einzugsgebiet. Bauliche Entwicklungen sollen grundsätzlich so erfolgen, dass eine Verschärfung der Hochwassergefahr nicht zu befürchten ist.
Grundsätzlich sind innerhalb des überplanten Gebiets Maßnahmen zur Reduzierung bzw. zur Verlangsamung des Oberflächenwasserabflusses vorzusehen (§6 u. 55 Abs.2 WHG sowie §12 WG). Die Schaffung von Versickerungsflächen bzw. die Errichtung von Rückhalteräumen sind Möglichkeiten, innerhalb von Baugebieten den zusätzlichen Regenwasseranfall zu drosseln, um einerseits die Kanalisation zu entlasten und andererseits die hydraulische Belastung für die nachfolgenden Gewässer nicht zu erhöhen.

Bei Einleitung von unbeschadetem Niederschlagswasser in ein nachgelagertes Gewässer fordert das Sachgebiet 404 Oberflächengewässer und Grundwasserschutz – Sachbereich Oberflächengewässer grundsätzlich die gedrosselte Einleitung von maximal bis zu 15 l/s und ha versiegelter Fläche.

Hochwasser/festgesetzte Überschwemmungsgebiete

Weite Teile des Plangebiets liegen innerhalb des HQextrem. Derzeit erfolgt eine Neuberechnung der Hochwassergefahrenkarten für das Einzugsgebiet der Schussen. Inwieweit durch die Neuberechnung sich die Lage von Überschwemmungsbereichen und festgesetzten Überschwemmungsgebieten verschieben ist derzeit unklar. Grundsätzlich empfiehlt der Sachbereich Oberflächengewässer des Sachgebiets 404 Oberflächengewässer und Grundwasserschutz auf die Errichtung baulicher Anlagen in bereits bekannten Überschwemmungsbereichen des HQextrem unmittelbar angrenzend an die Schussen zu verzichten. Im Überschwemmungsfall ist mit wirtschaftlichen Schäden an Gebäuden und Infrastruktur und mit negativen Auswirkungen auf das Gewässer selbst zu rechnen durch Abschwemmungen. Es wird daher ausdrücklich empfohlen, auf den Bau der Lagerhalle im HQextrem westlich der Zufahrt zu verzichten.

1.1 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Keine.

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.

Derzeit erfolgt die Neuberechnung der Hochwassergefahrenkarten für die Schussen. Die neuen Karten liegen derzeit noch nicht vor.

Im Zuge der Umsetzung der WRRL wurden auf Ebene der Teilbearbeitungsgebiete (TBG) Begleitdokumente zu den Bewirtschaftungsplänen erstellt (siehe Begleitdokumentation zum Bewirtschaftungsplan für das Teilbearbeitungsgebiet 11 - Schussen - Regierungspräsidien Baden-Württemberg (baden-wuerttemberg.de). Die Schussen wurde in der Begleitdokumentation des TBG 11 als **Programmstrecke** festgelegt. Im Abschnitt der Schussen zwischen der Einmündung der Wolfegger Aach und der Booser Aach sollen durch Verbesserungen der Gewässerstruktur Lebensräume für die Gewässerfauna geschaffen bzw. aufgewertet werden.
Der gesetzlich vorgeschriebene Gewässerrandstreifen von 5m im Innenbereich und 10m im Außenbereich reicht aus Sicht des Sachgebiets für die Schussen nicht aus.

Die Gemeinden sind nach §39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gehalten die ökologische Verbesserung der Gewässer umzusetzen. Entsprechend der Wasserrahmenrichtlinie schützen, verbessern und sanieren die Mitgliedstatten der Europäischen Union alle Oberflächenkörper mit dem Ziel einen guten Zustand der Oberflächengewässer zu erreichen. Fließgewässer naturnah zu entwickeln bedeutet vor allem, den Gewässern Flächen und Freiräume für Gewässerentwicklung zurück zu geben sowie Dynamik zu initiieren und zuzulassen.

3. Bedenken und Anregungen

Die vorliegende Planung sollte mit den Zielen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie vereinbar sein. Die Schussen wurde in der Begleitdokumentation des TBG 11 als Programmstrecke festgelegt, im durch die Planung betroffenen Abschnitt durch Verbesserungen der Gewässerstruktur Lebensräume für die Gewässerfauna geschaffen bzw. aufgewertet werden.

Die Gewässerstruktur der Schussen ist im Bereich des Plangebiets in einem sehr stark veränderten Zustand (Stufe 6 der 7-stufigen Skala Feinverfahren BW). Strukturelle Defizite liegen in diesem Abschnitt vorrangig bei der Laufentwicklung, dem Querprofil (stark eingetieftes Gewässerbett), bei der Uferstruktur und dem Gewässerumfeld.

Durch die bestehende Bahnlinie und die gewässernahe Bebauung in Mochenwangen sind im näheren Umfeld des Plangebiets nur noch wenige Entwicklungsmöglichkeiten insbesondere zur Verbesserung der Gewässerstruktur der Schussen vorhanden. Am linken Schussenufer reicht die Bebauung durch den Schussenweg und Gebäude teilweise bis an die Gewässerböschungsoberkante der Schussen heran. Entwicklungsmöglichkeiten für das Gewässer bestehen hier demnach nur noch am östlichen Ufer.

Eine Aufwertung der Gewässerstruktur erfordert durch die bestehende Breite der Schussen bei Mochenwangen einen wesentlich breiteren Gewässerrandstreifen (bspw. Schaffung von Retentionsraum und ausreichende Beschattung durch entsprechend dichte Bepflanzung) als die gesetzlich vorgegebenen 5 m. Das vorrangige Ziel des Gewässerrandstreifens im Innenbereich ist die Sicherung des Wasserabflusses zur Vermeidung bzw. Verminderung von Hochwasserrisiken. Daneben dient der Gewässerrandstreifen auch im Innenbereich der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen des Gewässers. Wo dies möglich ist, ist ein gewässertypischer Uferbewuchs anzustreben, der Pflanzen und Tieren innerorts Lebensraum bietet und sich zudem positiv auf das Mikroklima auswirkt. Zu dicht am Gewässer zugelassene Anlagen hemmen naturnahe Gewässerentwicklungsmaßnahmen.

Werden bauliche Anlagen im bisher dargestellten gewässernahen Geltungsbereich zugelassen, wird die Gewässerentwicklung dauerhaft auf einer Fließstrecke von ca. 400 m Länge unterbunden. Um eine ausreichende Gewässerentwicklung in Zukunft gewährleisten zu können, ist aus Sicht des Sachgebiets Oberflächengewässer ein mindestens 20 m breiter Streifen entlang der Schussen von Bebauung frei zu halten.

Es wird daher aus gewässerökologischer und wasserbaulicher Sicht dringend empfohlen, bei der Überplanung des gewässernahen Umfelds der Schussen mit dem Geltungsbereich um mindestens 20 m zur Böschungsoberkante der Schussen abzurücken.

Von einer Bebauung westlich der Hofzufahrt zwischen Schussen und Hofzufahrt wird dringend abgeraten.

4. Hinweise

Risikogebiet (HQ_{extrem}) nach § 78 b Abs. 1 Satz 1 WHG

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan mit der geänderten Abgrenzung nach bisheriger Grundlage bei einem extremen Hochwasserereignis (HQ_{extrem}) betroffen ist und entsprechende Schritte (wie z.B. Regelungen zur Vermeidung und Verminderung von Hochwasserschäden, Aspekte zur Sicherung von Hochwasserabfluss und Hochwasserrückhaltung, hochwasserangepasste Planung und Bau von Gebäuden etc.) ergriffen werden müssen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 78b WHG „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ (hier: HQ_{extrem} der HWGK) und den dort genannten Vorgaben verwiesen.

Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 WHG sind nachrichtlich (BauGB §9 Abs. 6a) im Bebauungsplan darzustellen. Auf die neuen Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 (1) Nr. 16 BauGB wird hingewiesen.

IV. Sonstige Anmerkungen

Das Sachgebiet 404 ist im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Mittwoch, 22. November 2023 11:48
An: [redacted]
Betreff: WG: 2. Erw. d. BP "Gewerbegebiet An der Eisenbahn" sowie die FNPä, Gemeinde Wolpertswende – zur frühzeitigen Behördenunterrichtung

fyi

[redacted] **Im Auftrag von** RAVENSBURG.PP.FEST.E.V
Gesendet: Dienstag, 21. November 2023 10:11
[redacted]
Betreff: WG: 2. Erw. d. BP "Gewerbegebiet An der Eisenbahn" sowie die FNPä, Gemeinde Wolpertswende – zur frühzeitigen Behördenunterrichtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

beim jetzigen Stand der Planungen ergeben sich aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Einwände.
Lediglich ein paar Hinweise für das weitere Verfahren:

Bei der Planung sollte berücksichtigt werden, dass die angedachte Unterstellmöglichkeit für Wohnmobile und auch andere bauliche Anlagen für Fahrzeuge (Garagen, Carports), weit genug von der öffentlichen Verkehrsfläche abgerückt werden (mindestens 3m). Nur durch einen ausreichenden Abstand kann eine Ausfahrsicht gewährleistet werden.

Ebenso sollte eine Wendemöglichkeit für Fahrzeuge bedacht werden.

Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsfläche sollten mindestens 50cm von der öffentlichen Verkehrsfläche abgerückt werden.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Polizeipräsidium Ravensburg
Führungs- und Einsatzstab
Sachbereich Verkehr
Gartenstraße 97
88212 Ravensburg
[redacted]
E-Mail (dienstlich): RAVENSBURG.PP.FESt.E.V@polizei.bwl.de
[redacted]

[redacted]
Gesendet: Donnerstag, 16. November 2023 09:38
An: Abteilung 9 (RPF) - Kopfstelle LVN <abteilung9@rpf.bwl.de>; abteilung8@rpf.bwl.de; FPS - TöB-Beteiligung LAD (RPS) <TOEB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de>; RAVENSBURG.PP.FEST.E.V <RAVENSBURG.PP.FEST.E.V@polizei.bwl.de>; bund.bodensee-oberschwaben@bund.net; info@hwk-ulm.de; bauleitplanung@weingarten.ihk.de; Landesnaturschutzverband BW <info@lnv-bw.de>; T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de; ND, ZentralePlanung, Vodafone <ZentralePlanung.ND@vodafone.com>; netzplanung-sued@netze-bw.de; o2-mw-

BImSchG@telefonica.com; info@team-connect-rv.de; leitungsauskunft@terranets-bw.de; stellungnahmen@thuega-netze.de
[redacted]
Betreff: EXTERN: 2. Erw. d. BP "Gewerbegebiet An der Eisenbahn" sowie die FNPä, Gemeinde Wolpertswende – zur frühzeitigen Behördenunterrichtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter folgendem Link erhalten Sie die Unterlagen zur 2. Erweiterung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet An der Eisenbahn" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes, Gemeinde Wolpertswende – Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

https://bsieber.sharepoint.com/:f:/s/Beteiligungsversand/EqE3sda0WTRLpGot37hlyVsB-2sUo2rlBUAhbxnS0vl0zQ?e=0YeG7V

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]
Sieber Consult GmbH | Am Schönbühl 1 | 88131 Lindau
Stadtplanung | Artenschutz | Immissionsschutz | Landschaftsplanung
[redacted]
sieberconsult.eu | xing | linkedin

SIEBER CONSULT Sieber Consult GmbH; Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Markus Daffner
Gesellschaftssitz: Lindau; Amtsgericht: Kempten (Allgäu) HRB 15447

Kennen sie schon unseren Newsletter? Informieren Sie sich regelmäßig über aktuelle Themen rund um die Bauleitplanung!
Hier geht es zur Anmeldung: https://www.sieberconsult.eu/kontakt/.

---------- Untersucht durch Check Point Threat Extraction der BITBW ----------

Stellungnahme des BUND – Ortsverbands Schenkenwald e.V. zur geplanten 2. Erweiterung des Gewerbegebietes „ An der Eisenbahn“ in Mochenwangen, Gemeinde Wolpertswende ,und die örtlichen Bauvorschriften hierzu, sowie die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP), Gemeinde Wolpertswende.

11.12.2023

Aus den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen ist nicht ersichtlich, daß es sich um eine 2. Erweiterung handeln soll, es sei denn, das ursprünglich südlich des neuen Plangebiets gelegene Gewerbegebiet östlich und westlich der Straße „ An der Eisenbahn“ sind zu unterschiedlichen Zeiten erschlossen worden. Außerdem soll gleichzeitig der Flächennutzungsplan geändert werden , dergestalt, daß die Flurstücke 1627 und 1627/2 zum bereits bestehenden Gewerbegebiet „An der Eisenbahn“ hinzu kommen sollen.

Im Blick auf die schon bestehenden massiven Eingriffe in den Uferbereich der Schussen (ehem. Papierfabrik) sind ähnliche Eingriffe unbedingt zu unterlassen. Solche Entwicklungen in Ufernähe passen nicht mehr in unsere Zeit. Hier ist ein Umdenken aller Entscheidungsträger und Landschaftsplaner gefordert zugunsten naturverträglicher Entwürfe. Nicht alles, was machbar erscheint, darf auch durchgeführt werden. Was hat z.B. eine neue Abstellhalle für Wohnmobile am Schussenufer zu suchen?

Insgesamt sind die zur Ansicht gegebenen Karten zu diesem Verfahren mit Mängeln behaftet, schlecht zu lesen, ohne Legenden und einfach fehlerhaft (letztes Baugebiet „Unterwasser“ fehlt ganz). Der erste Eindruck ist, daß die Träger öffentlicher Belange durch alte Beschlüsse (von 1988 und 1993) und unzureichende Karten über die wahren Sachverhalte zur Begründung einer 2. Erweiterung nicht entscheidend informiert werden. Wie sonst kann es sein, daß es unsicher ist, ob jetzt aus dem Flurstück 1627 und 1627/2 ein „ Gewerbegebiet“ oder ein „Gebiet für Sonstiges“ entstehen soll.

Überhaupt ist im Plangebiet schon ein gewerblich vermieteter „Partykeller“ ausgewiesen. Es geht aus dem Antrag nicht hervor, welches „Gewerbe“ dort einmal einziehen soll. Eine Wohnmobilhalle, eine Halle für „Irgendwas“ und ein Büro sollen Platz finden. Das ist dürftig. Soll ein Freizeitbetrieb (Campingplatz, Kanuclub, Reitverein) oder tatsächlich ein Montagebetrieb angesiedelt werden?

Die Schussen und ihre Uferzonen sind für unseren Naturschutzverband elementar wichtig für den Biotopverbund im Bereich dieses Plangebiets. Diesen Fluß als Fließgewässer 2. Ordnung zu sehen, wird seiner Bedeutung nicht gerecht, ist die Schussen doch das zentrale Fließgewässer in der Becken-landschaft des nördlichen Bodenseeufers, dem dort fast alle Bäche zuströmen. Auf weiten Strecken im 19./20. Jahrhundert durch Uferverbauungen zum Kanal degradiert, wird durch die unzureichende 10 m Uferzone dem Fluß jegliche Dynamik genommen. So wird von Gemeindeseite wieder versucht, diesen Zustand festzumachen (vgl. Baugebiete „Brunnenweg“ und „Unterwasser“ auf der westlichen Uferseite) ungeachtet aller zu erwartenden HQ 100-50-10 Ereignisse. Zukünftige Maßnahmen einer Renaturierung werden damit nahezu ausgeschlossen. Die europäischen Wasserrahmenrichtlinien gelten auch für hiesige Fließgewässer.

Die Gemeinde Wolpertswende will zum wiederholten Male Gewerbegebiete generieren und das jetzt im ökologisch sensiblen Uferbereich der Schussen, die auf dem Luftbild so schon als FFH-Gebiet zu erkennen ist und nur die amtlich ausgewiesenen FFH-Gebiete zu verbinden sucht. Müssen solche Fehlplanungen laufend wiederholt werden? Hätten die gewerblichen Hallen der Papierfabrik nicht für Generationen ausgereicht?

Gegen eine derartige Veränderung des Plangebiets spicht auch, daß die vorgesehenen 650 m2 beanspruchenden Gebäude auch Verkehrsflächen in ähnlichen Dimensionen verlangen werden.

Zum Verwaltungsablauf: Das Anschreiben für dieses Verfahren ist auf den 15.11.2023 datiert, eingegangen beim BUND-Ortsverband ist es am 21.11.2023, Abgabetag für die Stellungnahme ist der 12.12.2023 ! Nach dem zitierten §4 Abs.1 BauGB wird der Zeitrahmen für die Abgabe der Stellungnahme nicht eingehalten (4 Wochen). Ob das weitere Verfahren nach §13 a oder b des BauGB ablaufen soll, ist ohne Erklärung für Nichtjuristen nicht einsichtig, da diese Paragrafen eigentlich nur für Wohnbebauungen vorgesehen waren. Insgesamt fühlt man sich übertölpelt durch Ungereimtheiten bei der Abfassung für den gleichzeitigen Antrag einer Änderung des FNPs und der Erweiterung durch die Flurstücke 1727 und 1627/2, als wenn die erste Maßnahme schon beschlossen wäre.

Fazit für verantwortungsvolle Entscheidungsträger : Beide Anträge sind abzulehnen !

Handwerkskammer Ulm

Handwerkskammer Ulm • Olgastraße 72 • 89073 Ulm

GVV Fronreute - Wolpertswende
Sachgebiet Bauen-Natur-Umwelt
Kirchstr. 11
88273 Fronreute

Unternehmensberatung

2. Erweiterung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet An der Eisenbahn" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu sowie die Änderung des Flächennut-zungsplanes, Gemeinde Wolpertswende

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

11. Dezember 2023

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: BB23br5003 zvi/mdr

Ansprechpartnerin:

[redacted]

Handwerkskammer Ulm
Olgastraße 72
89073 Ulm

info@hwk-ulm.de
www.hwk-ulm.de

[redacted]

Sparkasse Ulm
IBAN DE86 6305 0000 0000 0120 98
BIC (Swift-Code) SOLADES1ULM

Volksbank Ulm-Biberach eG
IBAN DE35 6309 0100 0001 7570 08
BIC (Swift-Code) ULMVDE66

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Donnerstag, 14. Dezember 2023 08:58
An: [redacted]
Betreff: WG: IHK-Stellungnahme, BP "Gewerbegebiet An der Eisenbahn" sowie die FNPä, Gemeinde Wolpertswende – zur frühzeitigen Behördenunterrichtung

Noch ein Nachzügler.

Von: bauleitplanung@weingarten.ihk.de <bauleitplanung@weingarten.ihk.de>
Gesendet: Mittwoch, 13. Dezember 2023 12:40
[redacted]
Betreff: IHK-Stellungnahme, BP "Gewerbegebiet An der Eisenbahn" sowie die FNPä, Gemeinde Wolpertswende – zur frühzeitigen Behördenunterrichtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an den oben genannten Planungsverfahren und teilen Ihnen mit, dass wir von Seiten der Industrie- und Handelskammer keine Anmerkungen zu den Planvorhaben habe.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]
Dipl. Volkswirtin
Referentin für Regionalentwicklung
Geschäftsbereich Unternehmensförderung und Regionalentwicklung
Mit freundlichen Grüßen

IHK Bodensee-Oberschwaben
Lindenstraße 2
88250 Weingarten
IHK Bodensee-Oberschwaben
Lindenstraße 2
88250 Weingarten
[redacted]
www.ihk.de/bodensee-oberschwaben

Abonnieren Sie hier den kostenfreien IHK-Newsletter und erhalten so wichtige Informationen zu ausgesuchten Fachthemen.

Unsere Datenschutzbestimmungen finden Sie unter www.ihk.de/bodensee-oberschwaben/datenschutz.

[redacted]

Gesendet: Donnerstag, 16. November 2023 09:38
An: Abteilung 9 (RPF) - Kopfstelle LVN <abteilung9@rpf.bwl.de>; abteilung8@rpf.bwl.de; FPS - TöB-Beteiligung LAD (RPS) <TOEB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de>; RAVENSBURG.PP.FEST.E.V <RAVENSBURG.PP.FESt.E.V@polizei.bwl.de>; bund.bodensee-oberschwaben@bund.net; info@hwk-ulm.de; bauleitplanung@weingarten.ihk.de; Landesnaturschutzverband BW <info@lnv-bw.de>; T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de; ND, ZentralePlanung, Vodafone <ZentralePlanung.ND@vodafone.com>; netzplanung-sued@netze-bw.de; o2-mw-BImSchG@telefonica.com; info@team-connect-rv.de; leitungsauskunft@terranets-bw.de; stellungnahmen@thuega-netze.de
[redacted]
Betreff: 2. Erw. d. BP "Gewerbegebiet An der Eisenbahn" sowie die FNPä, Gemeinde Wolpertswende – zur frühzeitigen Behördenunterrichtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter folgendem Link erhalten Sie die Unterlagen zur 2. Erweiterung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet An der Eisenbahn" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes, Gemeinde Wolpertswende – Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

https://bsieber.sharepoint.com/:f:/s/Beteiligungsversand/EqE3sda0WTRLpGot37hlyVsB-2sUo2rlBUAhbxnS0vl0zQ?e=0YeG7V

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Sieber Consult GmbH | Am Schönbühl 1 | 88131 Lindau
Stadtplanung | Artenschutz | Immissionsschutz | Landschaftsplanung
[redacted]
sieberconsult.eu | xing | linkedin

SIEBER CONSULT Sieber Consult GmbH; Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Markus Daffner
Gesellschaftssitz: Lindau; Amtsgericht: Kempten (Allgäu) HRB 15447

Kennen sie schon unseren Newsletter? Informieren Sie sich regelmäßig über aktuelle Themen rund um die Bauleitplanung!
Hier geht es zur Anmeldung: https://www.sieberconsult.eu/kontakt/.

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Dienstag, 12. Dezember 2023 09:14
An: [redacted]
Betreff: WG: 2. Erw. d. BP "Gewerbegebiet An der Eisenbahn" sowie die FNPä, Gemeinde Wolpertswende – zur frühzeitigen Behördenunterrichtung
Anlagen: DT_Bestand_BPL_Wolpertswende_GWG_AdEisenbahn.pdf

[redacted]
Gesendet: Montag, 11. Dezember 2023 16:33
An: gemeinde@wolpertswende.de
[redacted]
Betreff: WG: 2. Erw. d. BP "Gewerbegebiet An der Eisenbahn" sowie die FNPä, Gemeinde Wolpertswende – zur frühzeitigen Behördenunterrichtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

da an E-Mail Adresse [redacted] unzustellbar, bitte an die richtige Stelle weiterleiten.

Vielen Dank

Mit freundlichen Grüßen
[redacted]

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Technik Niederlassung Südwest
[redacted]
Strukturplanung Breitband

Hausadresse: Sauterleutestr. 36; 88250 Weingarten

Postadresse: Karlstr. 84; 72766 Reutlingen

[redacted]

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter:
www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

[redacted]
Gesendet: Montag, 11. Dezember 2023 16:27
[redacted]
Betreff: AW: 2. Erw. d. BP "Gewerbegebiet An der Eisenbahn" sowie die FNPä, Gemeinde Wolpertswende – zur frühzeitigen Behördenunterrichtung

[redacted]

wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet An der Eisenbahn" sowie die FNPä, in Wolpertswende.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes / Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände.

Im Planbereich befinden sich in der Nähe Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird.
Grundsätzlich gilt: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben und dürfen nicht überbaut werden.

Zur Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und eventuell auch außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Die Telekom prüft nach Ankündigung der Erschließung den Ausbau dieses Neubaugebietes und orientiert sich beim Ausbau an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint oder nach Universaldienstleistungsverpflichtung zwingend ist.

Dies bedeutet aber auch, dass wir, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichten.

Für einen möglichen Ausbau eines Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen weiterer Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, jedoch **mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden**. Sollte eine rechtzeitige Benachrichtigung nicht erfolgen, kann ein Ausbaubeschluss oder eine Erstellung der Projektierung zum Baustart nicht garantiert werden.

Hinweis:
Achtung seit 03.05.2021 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benutzen, sie lautet:

T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de

Anlagen: Lageplan Telekomanlagen (Bestand)

[redacted]

[redacted]
Strukturplanung Breitband

Hausadresse: Sauterleutestr. 36; 88250 Weingarten

Postadresse: Karlstr. 84; 72766 Reutlingen

[redacted]

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter:
www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

[redacted]

Gesendet: Donnerstag, 16. November 2023 09:38
An: Abteilung 9 (RPF) - Kopfstelle LVN <abteilung9@rpf.bwl.de>; abteilung8@rpf.bwl.de; FPS - TöB-Beteiligung LAD (RPS) <TOEB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de>; RAVENSBURG.PP.FEST.E.V <RAVENSBURG.PP.FESt.E.V@polizei.bwl.de>; bund.bodensee-oberschwaben@bund.net; info@hwk-ulm.de; bauleitplanung@weingarten.ihk.de; Landesnaturschutzverband BW <info@lnv-bw.de>; FMB T NL Südwest PTI 32 Bauleitplanung <T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de>; ND, ZentralePlanung, Vodafone <ZentralePlanung.ND@vodafone.com>; netzplanung-sued@netze-bw.de; o2-mw-BImSchG@telefonica.com; info@team-connect-rv.de; leitungsauskunft@terranets-bw.de; stellungnahmen@thuega-netze.de
[redacted]
Betreff: 2. Erw. d. BP "Gewerbegebiet An der Eisenbahn" sowie die FNPä, Gemeinde Wolpertswende – zur frühzeitigen Behördenunterrichtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter folgendem Link erhalten Sie die Unterlagen zur 2. Erweiterung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet An der Eisenbahn" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes, Gemeinde Wolpertswende – Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

https://bsieber.sharepoint.com/:f:/s/Beteiligungsversand/EqE3sda0WTRLpGot37hlyVsB-2sUo2rlBUAhbxnS0vl0zQ?e=0YeG7V

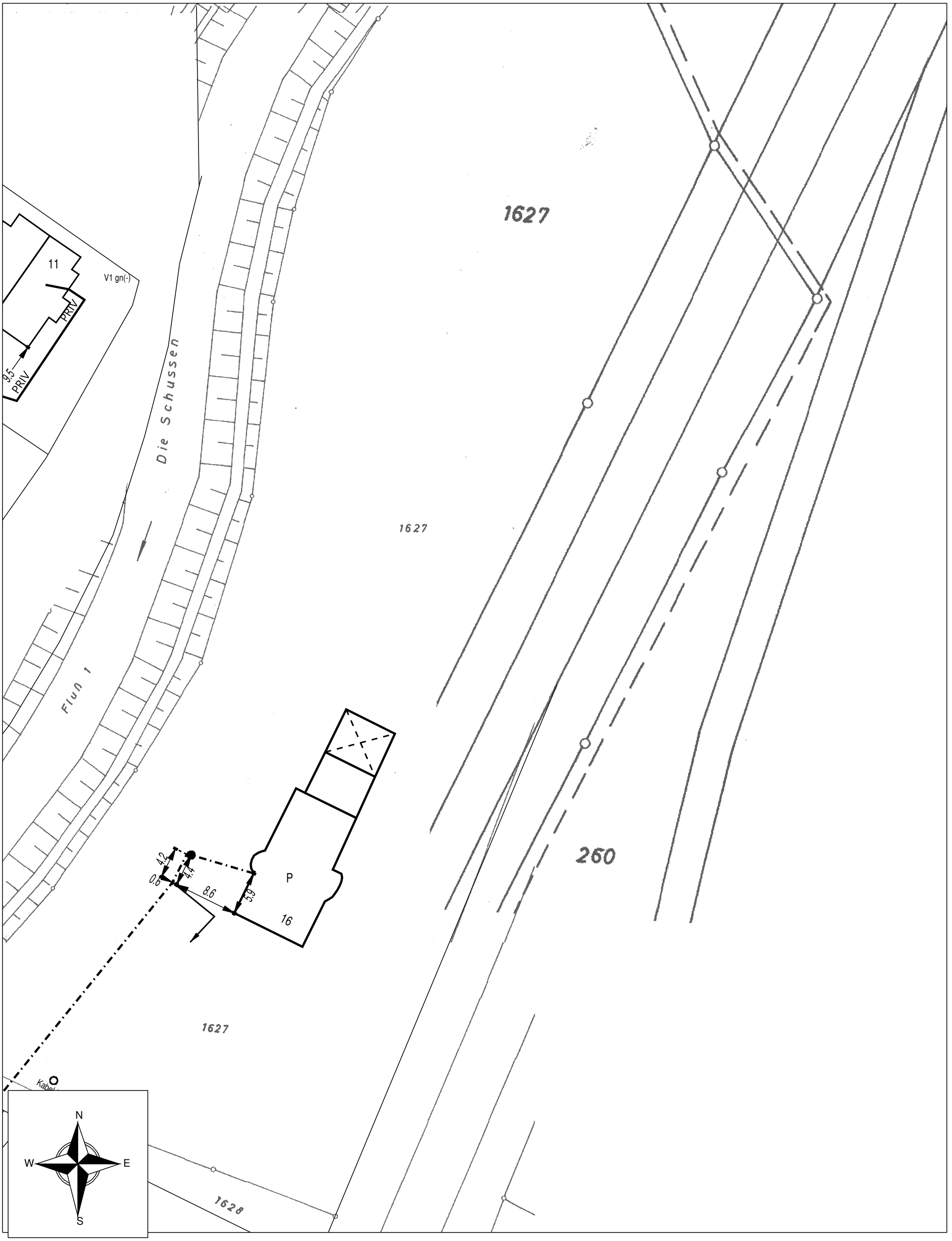
Mit freundlichen Grüßen

[redacted]
Sieber Consult GmbH | Am Schönbühl 1 | 88131 Lindau
Stadtplanung | Artenschutz | Immissionsschutz | Landschaftsplanung

[redacted]
sieberconsult.eu | xing | linkedin

SIEBER CONSULT Sieber Consult GmbH; Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Markus Daffner
Gesellschaftssitz: Lindau; Amtsgericht: Kempten (Allgäu) HRB 15447

Kennen sie schon unseren Newsletter? Informieren Sie sich regelmäßig über aktuelle Themen rund um die Bauleitplanung!
Hier geht es zur Anmeldung: https://www.sieberconsult.eu/kontakt/.



AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Südwest				
PTI	Donaueschingen				
ONB	Wolpertswende	AsB	1		
Bemerkung:		VsB	751A	Sicht	Lageplan
		Name	A780693	Maßstab	1:500
		Datum	11.12.2023	Blatt	1

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Montag, 11. Dezember 2023 09:14
An: [redacted]
Betreff: WG: Stellungnahme OEG-9675, Vodafone West GmbH, 2. Erw. d. BP "Gewerbegebiet An der Eisenbahn" sowie die FNPä, Gemeinde Wolpertswende – zur frühzeitigen Behördenunterrichtung

Von: ND, ZentralePlanung, Vodafone <ZentralePlanung.ND@Vodafone.com>
Gesendet: Montag, 4. Dezember 2023 11:37
[redacted]
Betreff: Stellungnahme OEG-9675, Vodafone West GmbH, 2. Erw. d. BP "Gewerbegebiet An der Eisenbahn" sowie die FNPä, Gemeinde Wolpertswende – zur frühzeitigen Behördenunterrichtung

Vodafone West GmbH | Ferdinand-Braun-Platz 1 | D-40549 Düsseldorf
E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com
Vorgangsnummer: OEG-9675

Sieber Consult GmbH
Am Schönbühl 1
88131 Lindau

Datum 04.12.2023

2. Erw. d. BP "Gewerbegebiet An der Eisenbahn" sowie die FNPä, Gemeinde Wolpertswende – zur frühzeitigen Behördenunterrichtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 16.11.2023.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:
Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone West GmbH
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Order Entry

ZentralePlanung.ND@vodafone.com

Vodafone West GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf

vodafone.de/business

Together we can

Vodafone West GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1, D-40549 Düsseldorf
vodafone.de
Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf
Geschäftsführer/innen: Marcel de Groot, Ulrich Irnich, Carmen Velthuis
Vorsitzende des Aufsichtsrates: Stefanie Reichel
Steuernummer: 103/5700/2180

C2 General

Ein Unternehmen
der EnBW

Netze BW

Netze BW GmbH · Adolf-Pirrung-Straße 7 · 88400 Biberach an der Riss

GVV Fronreute-Wolpertswende
Sachgebiet Bauen-Natur-Umwelt
Kirchstraße 11
88273 Fronreute

Name [redacted]
Bereich
Telefon
E-Mail
Ihr Zeichen Sieber Consult
Ihr Schreiben 15.November 2023
Datum 22. Dezember 2023
Seite 1/1

Stellungnahme zur 2. Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet An der Eisenbahn" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu, sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes, Gemeinde Wolpertswende

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an diesem Verfahren.

Im Geltungsbereich befinden sich 20-kV-Kabel der Netze BW GmbH sowie das Hausanschlusskabel des Wohnhauses. Wir gehen davon aus, dass diese Anlagen in ihrer derzeitigen Lage bestehen bleiben können. Wenn Sicherungs- oder Änderungsmaßnahmen notwendig sind, dann rechnen wir die Kosten nach den bestehenden Verträgen ab.

Vor Beginn der Bauarbeiten ist vom ausführenden Bauunternehmen über die im Geltungsbereich befindlichen Anlagen unbedingt eine aktuelle Auskunft einzuholen: leitungsauskunft-sued@netze-bw.de

Wir bitten Sie die benötigte Leistungen für die geplanten Neubauten rechtzeitig bei uns anzumelden: www.netze-bw.de/netzanschluss/anmelden

110-kV-Leitungen sind nicht betroffen und haben keine Einwände.

Weitere Bedenken oder Einwände haben wir nicht vorzubringen.
Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Freundliche Grüße
Netze BW GmbH

[redacted]
Netzplanung

terranets bw

terranets bw GmbH | Am Wallgraben 135 | 70565 Stuttgart | www.terranets-bw.de

Sieber Consult GmbH Lindau (B)
Am Schönbühl 1
88131 Lindau

[redacted]

Datum	Ihre Zeichen	Ihre Nachricht	Unsere Zeichen	BIL-Nr
17.11.2023	[redacted]	16.11.2023	231116_2	

2. Erweiterung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet An der Eisenbahn" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes, Gemeinde Wolpertswende – Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Erdgashochdruckanlagen und Telekommunikationskabel der terranets bw GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten 2. Erweiterung des Bebauungsplanes u. der o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen **(gilt nur für rot markierte Bereiche)** nicht direkt betroffen sind.

Wie Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen können, verlaufen östlich u. südlich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes die Illertalleitung DN 300 MOP 50 bar sowie parallel dazu verlegte Telekommunikationskabel der terranets bw GmbH.

Sollte sich Ihr Bauvorhaben in diesen Bereichen fortbewegen, bitten wir Sie um eine erneute Beteiligung.

Der Schutzstreifen von 6,0 m (3,0 m beidseitig der Leitungsachse) ist zwingend einzuhalten.

Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terranets bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.

terranets bw

Datum
17.11.2023

AZ
231116_2

Um eine schnellstmögliche Antwort zu erhalten, nutzen Sie bitte zukünftig den Link zur kostenlosen BIL Online-Leitungsauskunft: www.bil-leitungsauskunft.de.

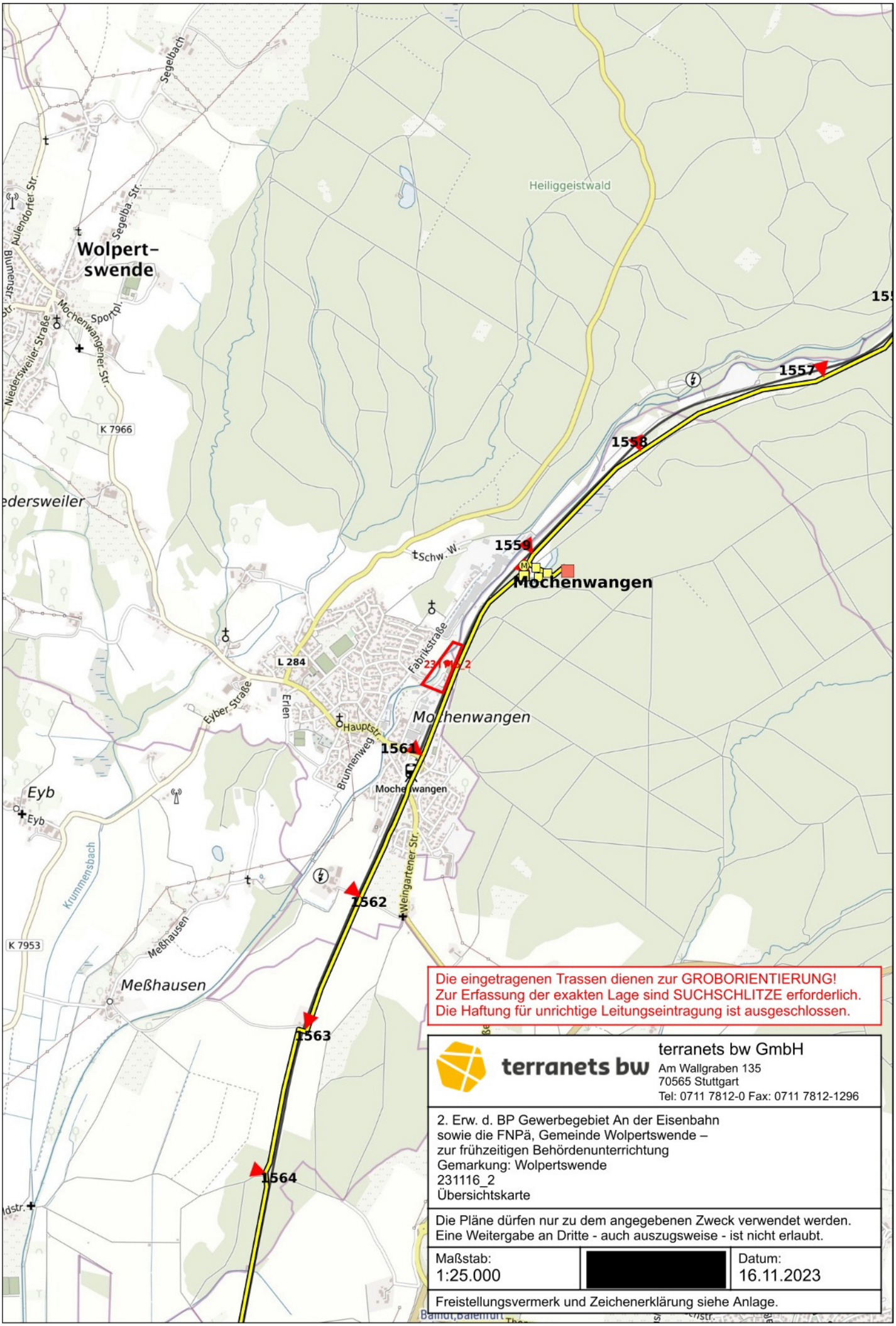
Freundliche Grüße
terranets bw GmbH

[redacted]

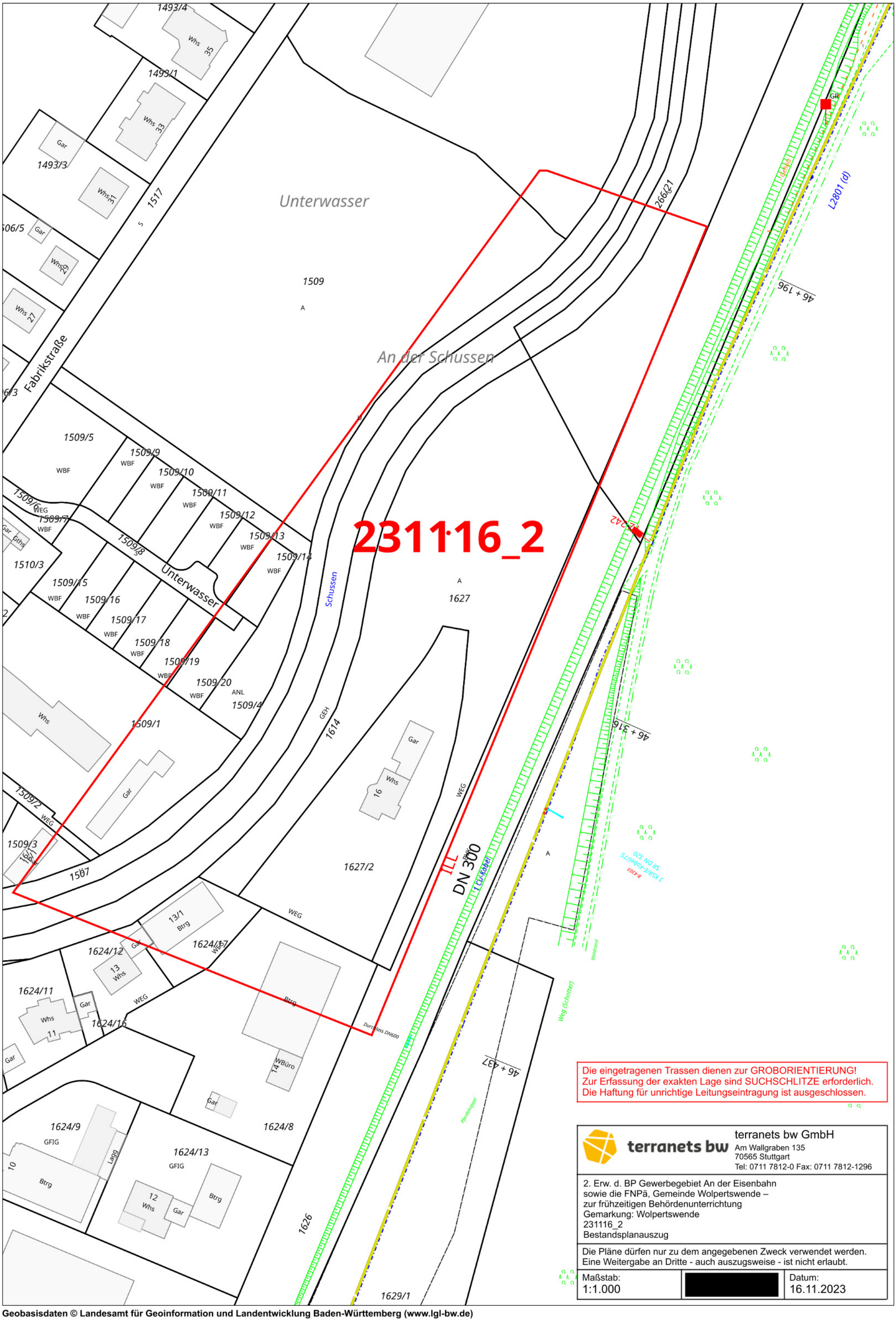
Leitungsauskunft
Betrieb und Instandhaltung

Leitungsauskunft
Betrieb und Instandhaltung

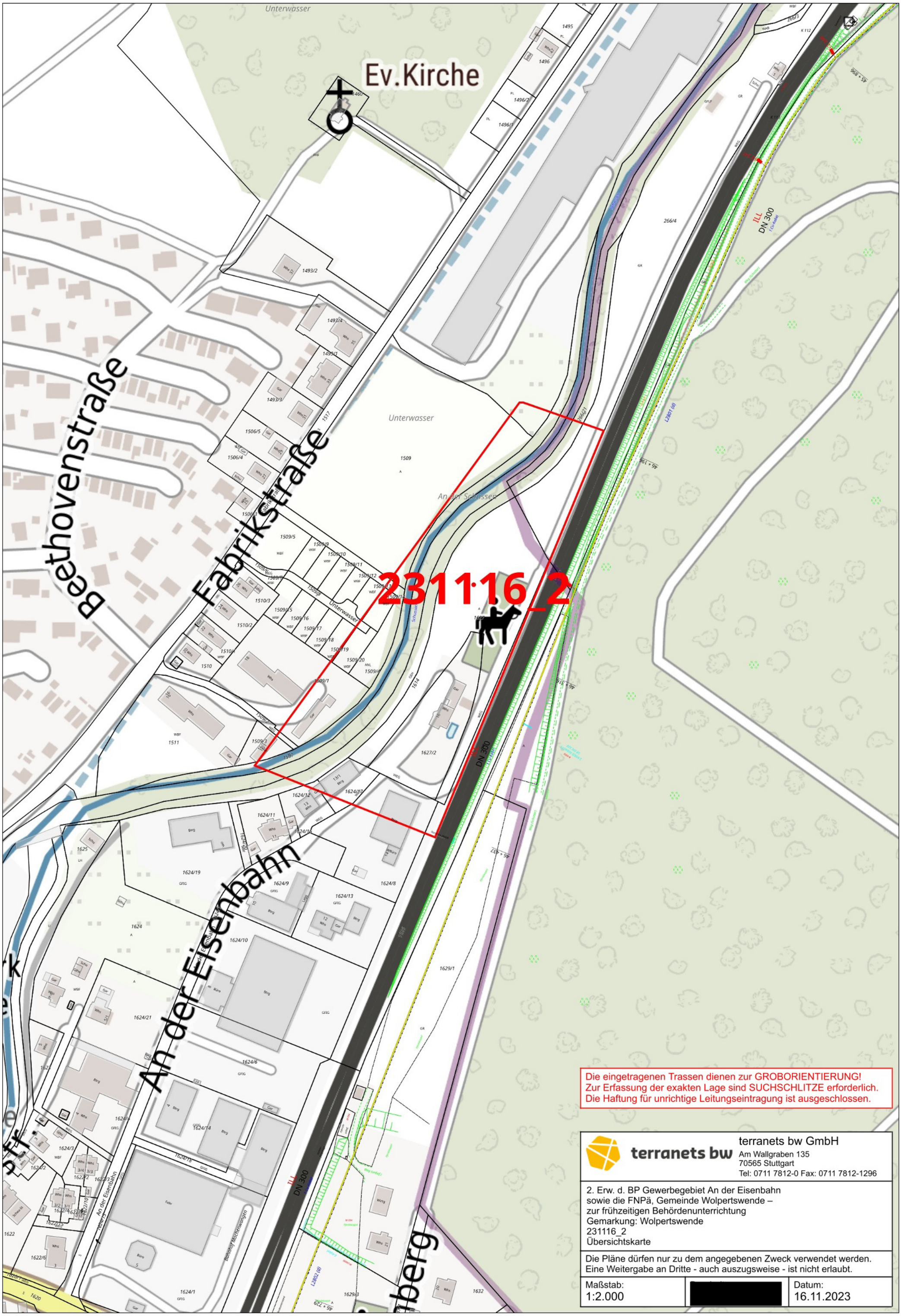
Anlagen
Technische Bestimmungen
Übersichtspläne



Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)



Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)



Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)

terranets bw

terranets bw GmbH
Am Wallgraben 135
70565 Stuttgart

[redacted]

www.terranets-bw.de

Auflagen und Bedingungen der terranets bw GmbH

Der 6,00 m breite Schutzstreifen der Anlagen der terranets bw GmbH (je 3,00 m beiderseits der Rohrachse) ist von jeglichen Gebäuden und baulichen Anlagen absolut frei zu halten. Maßgeblich für die exakte Lage der Gasfernleitung und der Kabel der terranets bw GmbH vor Ort ist deren Ausweisung oder Freilegung durch die

terranets bw GmbH
Betriebsanlage Ost
Scharenstetten
Vor dem Hochwang 1
89160 Dornstadt

[redacted]

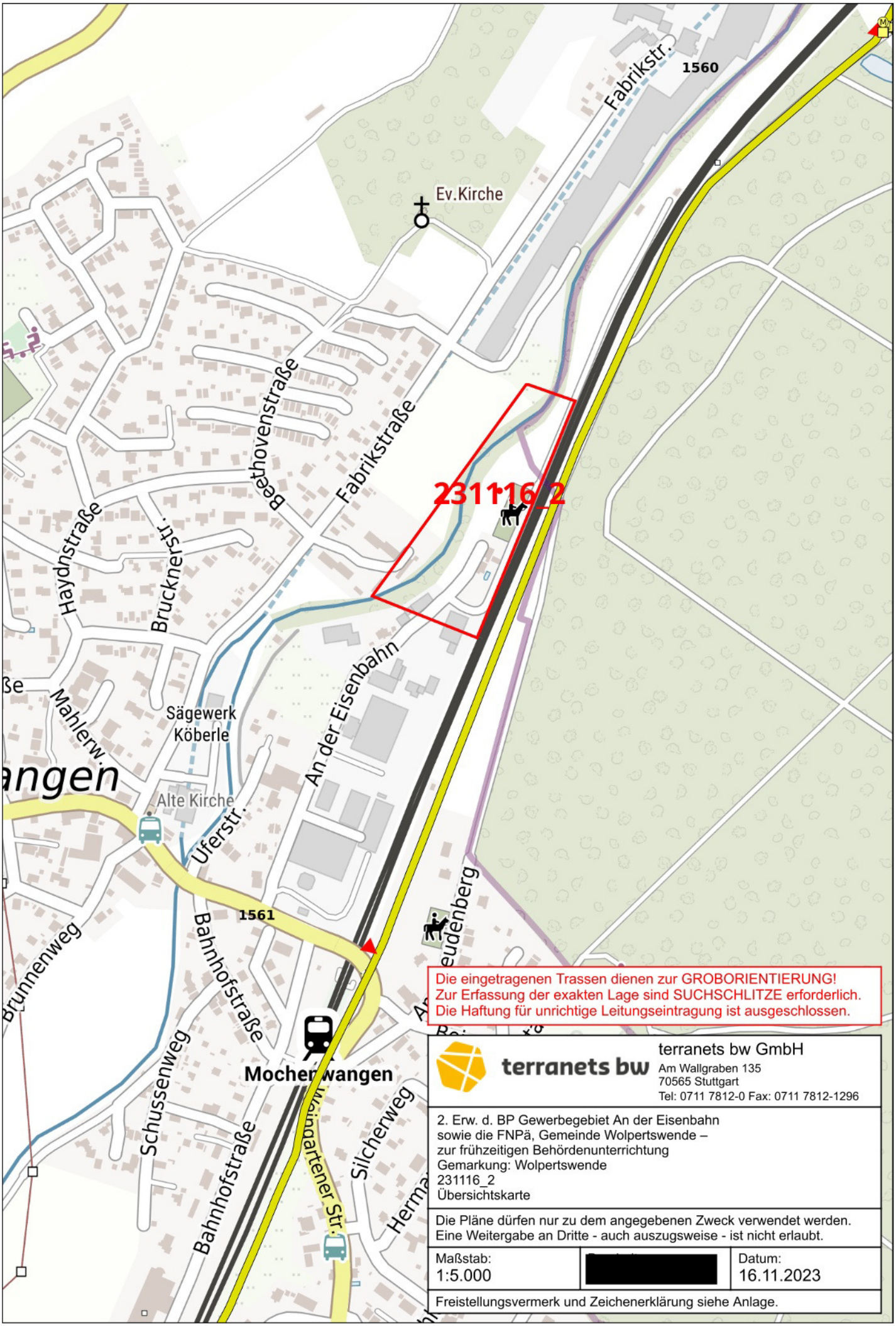
Jegliche Inanspruchnahme und Nutzungsänderung des Schutzstreifens bedarf der vorherigen schriftlichen Gestattung durch die Hauptverwaltung der terranets bw GmbH in Stuttgart.

Die freie Zugänglichkeit zu den Anlagen muss für Wartungs- und Kontrollzwecke jederzeit gewährleistet sein. Das Errichten von Zaunanlagen auf durchgehenden Streifenfundamenten ist innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet.

Im Schutzstreifenbereich der Anlagen der terranets bw GmbH dürfen keine Geländeabtragungen vorgenommen werden. Geländeauffüllungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Gestattung.

Baumanpflanzungen sind außerhalb des Schutzstreifens vorzunehmen. Strauch- und Buschpflanzungen sind im Schutzstreifenbereich vor ihrer Durchführung mit dem verantwortlichen Personal der terranets bw GmbH abzustimmen. Hierbei ist zu beachten, dass in bebauten Gebieten ein ca. 1,00 m breiter Streifen über der Achse der Gasfernleitung zur Durchführung der jährlich vorgeschriebenen Leitungsabsaugung von Strauch- und Buschbepflanzungen frei gehalten wird.

Die Technischen Bedingungen der terranets bw GmbH sind bei sämtlichen Tätigkeiten im Nahbereich der unter sehr hohem Innendruck stehenden Gasfernleitung zwingend zu beachten und einzuhalten. Gemäß diesen Bedingungen muss rechtzeitig vor Baubeginn die obengenannte Betriebsanlage der terranets bw GmbH verständigt werden.



terranets bw GmbH
Am Wallgraben 135
70565 Stuttgart
Tel: 0711 7812-0 Fax: 0711 7812-1296

2. Erw. d. BP Gewerbegebiet An der Eisenbahn
sowie die FNPä, Gemeinde Wolpertswende –
zur frühzeitigen Behördenunterrichtung
Gemarkung: Wolpertswende
231116_2
Übersichtskarte

Die Pläne dürfen nur zu dem angegebenen Zweck verwendet werden.
Eine Weitergabe an Dritte - auch auszugsweise - ist nicht erlaubt.

Maßstab:	[redacted]	Datum:
1:5.000		16.11.2023

Freistellungsvermerk und Zeichenerklärung siehe Anlage.

Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)

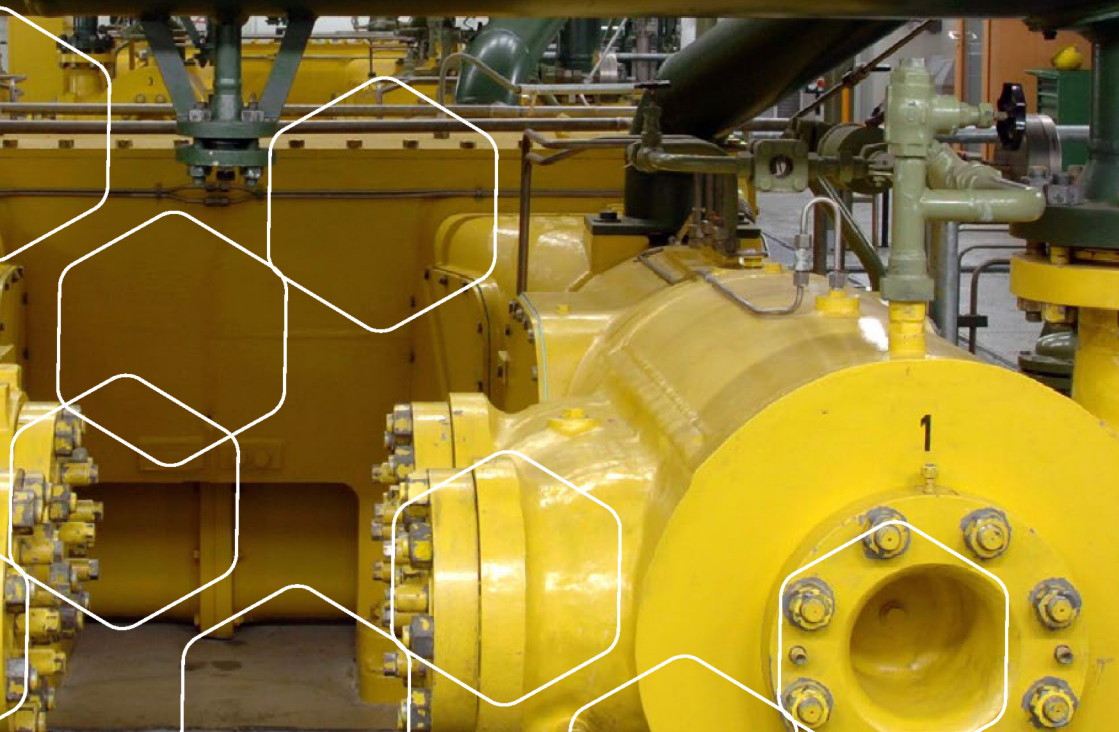
terranets bw

GASTRANSPORT TELEKOMMUNIKATION DIENSTLEISTUNGEN

TECHNISCHE BESTIMMUNGEN

Technische Planungs- und Ausführungsvorgaben der terranets bw GmbH

Stand: August 2022



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Schutzstreifen und Überdeckung	4
3. Erkundigungs- und Sicherungspflicht	6
4. Anzeige von Baumaßnahmen	7
5. Planungsvorgaben für Baumaßnahmen	8
6. Vor Beginn der Baumaßnahmen	14
7. Regeln zur Ausführung von Baumaßnahmen im Schutzstreifen	16
8. Kreuzungen und Parallelführungen	19
9. Kathodischer Korrosionsschutz	21
10. Abnahme und Verfüllung des Rohrgrabens	22
11. Sicherung gegen Bergbaueinwirkung	23
12. Schadensfälle	24
13. Schlussbestimmungen	25
14. Empfangs- und Kenntnisnahme-Bestätigung	25

Anhang
Empfangsbescheinigung und Verpflichtungserklärung

1. ALLGEMEINES

Die terranets bw ist ein unabhängiger Transportnetzbetreiber für Gas. Mit ihrem rund 2.700 km langen Leitungsnetz stellt die terranets bw den diskriminierungsfreien Gastransport von Niedersachsen bis an den Bodensee sicher. Darüber hinaus betreibt das Unternehmen eine umfassende Telekommunikationsinfrastruktur.

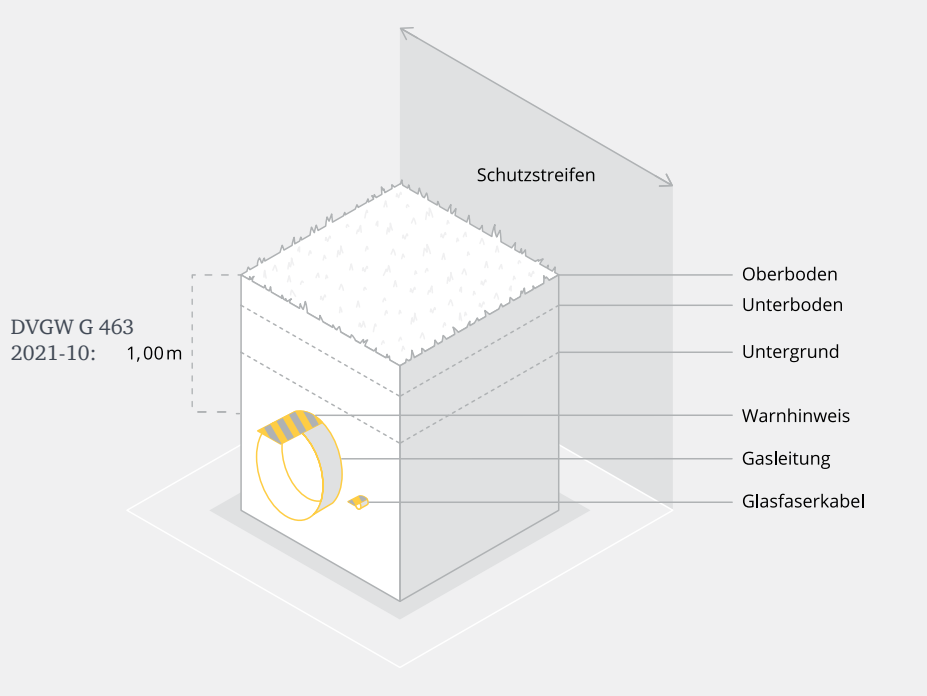
In dieser Funktion ist terranets bw Träger öffentlicher Belange im Sinne von § 4 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB). Die Gewährleistung von Gesundheitsschutz, Arbeitsschutz, Sicherheit und Umweltschutz sind zentrale Gegenstände unserer Unternehmenskultur. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, ist terranets bw bei Vorhaben, die potenziell Auswirkungen auf Anlagen von terranets bw haben, zu beteiligen.

Die der öffentlichen Gasversorgung dienenden Gashochdruckleitungen von terranets bw und die parallel dazu verlegten Telekommunikationskabel (TK-Linien) werden im Folgenden als Anlagen der terranets bw bezeichnet und sind grundsätzlich in einem Schutzstreifen verlegt.

Dieses Dokument regelt, welche technischen Bedingungen im Zusammenhang mit Anlagen der terranets bw GmbH zu deren Schutz einzuhalten sind.

2. SCHUTZSTREIFEN UND ÜBERDECKUNG

Die Schutzstreifen zur Sicherung des Nahbereiches der Anlagen der terranets bw sind in der Regel durch die Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB) dinglich oder durch Gestattungsverträge abgesichert.



Innerhalb der Schutzstreifen ist terranets bw als Anlagenbetreiber verpflichtet, Einwirkungen, die den Bestand oder Betrieb der Anlagen beeinträchtigen können, auszuschließen.

Daher bedarf jegliche Inanspruchnahme oder Nutzungsänderung des Schutzstreifens der vorherigen schriftlichen Gestattung durch terranets bw.

Die jeweilige Schutzstreifenbreite ist unserer Stellungnahme zum entsprechenden Bauvorhaben zu entnehmen.

In der Regel kommen die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Maße in Abhängigkeit von der Art der verlegten Leitung und ihren Eigenschaften (Durchmesser, Druckstufe, etc.) in Frage.

Gashochdruckleitungen	5-15 m
Telekommunikationsleitungen in Solotrassen	2 m
Anodenanlagen und sonstige Anlagen des **kathodischen Korrosionsschutzes**	1-4 m

Die Erdüberdeckung der Anlagen von terranets bw geht bei der Verlegung aus den anerkannten Regeln der Technik hervor. Bei **Bestandsanlagen** kann sie jedoch aus planungs- und bautechnischen Gründen **abschnittsweise über- oder unterschritten werden**. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Geltung vorheriger Fassungen des DVGW-Arbeitsblatts G 463 am jeweiligen Leitungsabschnitt.

Vor allem im Bereich landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzter Flächen oder in Bereichen zwischenzeitlich vorgenommener Niveauänderungen sind Varianzen zu berücksichtigen.

Weitere Auskünfte und die anzunehmende Erdüberdeckung im Einzelfall sind demzufolge bei den in der Stellungnahme zum Bauvorhaben beziehungsweise im Genehmigungsverfahren benannten Stellen einzuholen.

3. ERKUNDIGUNGS- UND SICHERUNGSPFLICHT

Baumaßnahmen und Eingriffe mit potenziellen Auswirkungen auf die Anlagen von terranets bw erfordern wegen der zu gewährleistenden öffentlichen Sicherheit und Energieversorgung eine erhöhte Sorgfaltspflicht. Gemäß des DVGW-Arbeitsblatts GW 315 und der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 38 besteht daher eine Erkundigungs- und Sicherungspflicht für alle bauausführenden Unternehmen.

Grundsätzlich muss in allen öffentlichen, privaten und land- sowie forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken mit dem Vorhandensein von Versorgungsleitungen gerechnet werden. Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht des Bauausführenden ist demnach bereits in der Planungsphase eine aktuelle Auskunft über die Lage und Tiefe der im Bereich der vorgesehenen Tätigkeiten vorhandenen Versorgungsanlage bei dem zuständigen Betreiber einzuholen.

Verstöße gegen die Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht lösen im Schadensfall regelmäßig eine Schadensersatzpflicht aus und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein. Unabhängig davon, wen der Bauherr mit Planung und/oder Durchführung seines Vorhabens beauftragt und unabhängig davon, ob diese Beauftragten wiederum Subunternehmen beauftragen, haftet der Bauherr gegenüber terranets bw für alle Schäden, die seine Auftragnehmer an den Anlagen von terranets bw verursachen. Eine Exkulpation nach § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.

Eine Baufreigabe durch terranets bw kann erst nach der Unterzeichnung der schriftlichen Gestattung durch den Bauherrn erfolgen.

4. ANZEIGE VON BAUMAßNAHMEN

Zur Verhinderung von Beeinträchtigungen oder Gefährdungen der Anlagen von terranets bw ist es notwendig, Baumaßnahmen mit uns abzustimmen. Zu diesem Zweck steht den Bauherren und deren Beauftragten das Online-Portal BIL zur Verfügung: **https://portal.bil-leitungsauskunft.de/**

Über diese Plattform sind Vorhaben schriftlich anzuzeigen und die zur Bearbeitung notwendigen Planungsunterlagen einzureichen. Die Unterlagen werden benötigt, um unsere Stellungnahme bzgl. des entsprechenden Vorhabens abzustimmen. Ein angemessener Zeitvorlauf von **mindestens 10 Arbeitstagen** dient der Sicherstellung beiderseitiger Interessen im Stadium der Planung. Die rechtzeitige Kontaktaufnahme ermöglicht die Aufnahme unserer Auflagen, Bedingungen und Hinweise für Bauherren in die Planungen und deren Umsetzung während der Bauausführung.

Mit der Beantwortung Ihrer Anfrage erhalten Sie eine unverbindliche Stellungnahme von terranets bw einschließlich der zugehörigen Unterlagen. Nachfolgend aufgeführte Unterlagen sind für eine konkrete Stellungnahme erforderlich:

Bauzeichnungen in einem solchen Maßstab und mit so vielen Schnitten, dass daraus das beabsichtigte Bauvorhaben ersichtlich ist. Die Anlagen von terranets bw müssen in den entsprechenden Plänen übernommen werden.
Lageplan mit Gemarkungs-, Flur- und Flurstücksgrenzen
Übersichtsplan Maßstab 1:25 000 / 10 000 Nordpfeil und Maßstab
Kurzgefasste Bau- und Betriebsbeschreibung mit besonderer Berücksichtigung der zum Schutz der Anlagen von terranets bw vorgesehenen Maßnahmen

Vorhaben, welche öffentlich-rechtliche Verfahren durchlaufen, erfordern eine komplette Planungsmappe. Diese ist terranets bw zuzusenden, um die Umsetzung zu ermöglichen.

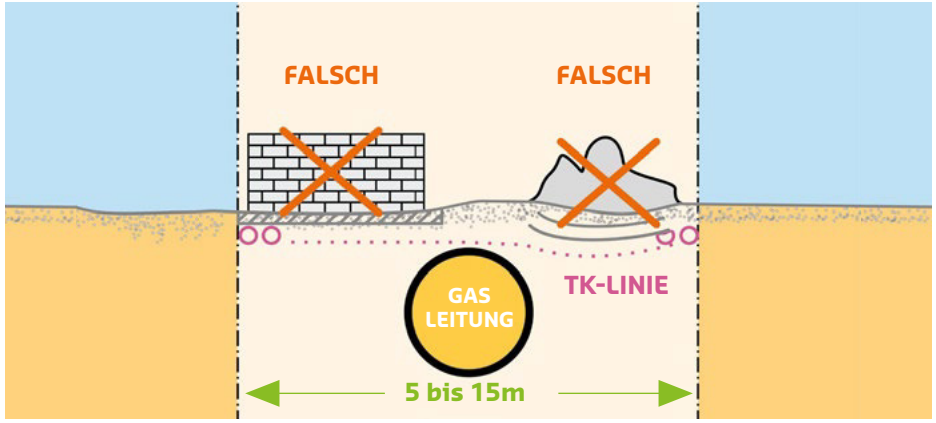
5. PLANUNGSVORGABEN FÜR BAUMAßNAHMEN

Als Anlagenbetreiber ist terranets bw verpflichtet, die Leitungen und Schutzstreifen jährlich zu begehen und monatlich zu befliegen. Aus diesem Grund muss der Trassenverlauf sichtfrei und begehbar bleiben. Die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Energieversorgung kann zudem den Einsatz technischer Ausrüstung und von Baugeräten erfordern, weshalb auch der Lichtraum des Schutzstreifens freizuhalten ist.

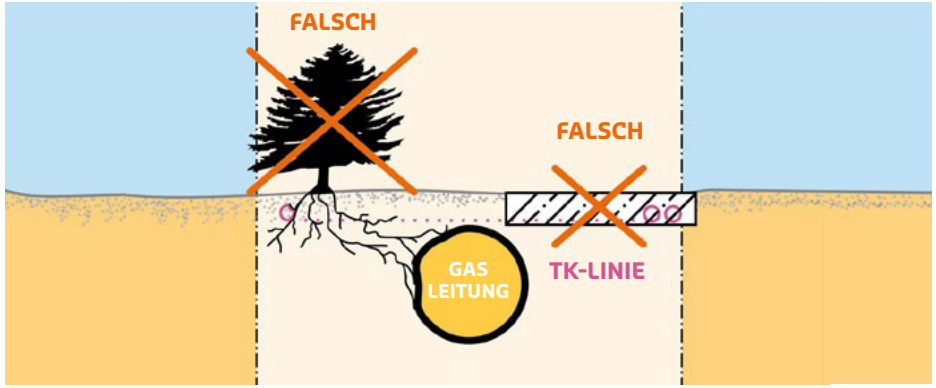
Die geltenden Regeln der Technik sind einzuhalten. Das betrifft insbesondere die Arbeitsblätter gemäß DVGW-Regelwerk sowie die VDE-Bestimmungen und die AfK-Empfehlungen.

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen sind die Abstände zwischen der Windenergieanlage und den Anlagen von terranets bw gemäß des Gutachtens „*Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen*“ der Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Die Errichtung von Gattern, Zäunen und ähnlichen Einrichtungen darf nur nach Abstimmung mit dem hierfür zuständigen Personal von terranets bw oder deren Beauftragte erfolgen, um eine Zugänglichkeit der Anlagen zu gewährleisten.



In begründeten Ausnahmefällen kann eine Bepflanzung des Schutzstreifens erfolgen. Zur Verhinderung einer gegenseitigen Beeinflussung von Bepflanzung und den Anlagen von terranets bw ist jedoch ein lichter Mindestabstand von 2,5 m einzuhalten. Unter diesen Bedingungen sind zudem Vorkehrungen entsprechend des DVGW- Arbeitsblatts GW 125 zu treffen, um eine spätere Beschädigung der Leitungsumhüllung durch das Wurzelwerk wirksam zu verhindern.



Eine Umsetzung der geltenden Regeln der Technik schließt folglich die nachfolgenden Tätigkeiten oder Bauwerke im Bereich des Schutzstreifens von Anlagen der terranets bw aus:

Errichtung von Gebäuden oder baulichen Anlagen (auch Anbauten oder Aufbauten)
Den Lichtraum begrenzende Dachvorsprünge, Balkone o. Ä.
Anpflanzung von Bäumen oder tiefwurzelnden Sträuchern
Errichtung von Mauern oder Zäunen auf durchgehenden Streifenfundamenten
Errichtung von Schachtbauwerken (Kanal-, Kabel- , Kontrollschächte, o. Ä.)
Errichtung von Dauerstellplätzen (z. B. für Container, Campingwagen, o. Ä.)
Ableitung von Abwässern oder Regenwasser (in den Bereich des Schutzstreifens)
Lagerung schwer zu transportierender Materialien (Silage, Kies, o. Ä.)

Die nachfolgenden Tätigkeiten haben Einfluss auf die Anlagen von terranets bw. Zu deren ordnungsgemäßer Durchführung dürfen diese nur nach Gestattung und in Anwesenheit des zuständigen Personals erfolgen:

Grabenlose Leitungsverlegung
Ramm- und Pfahlgründungsarbeiten
Sprengungen
Sonstige Arbeiten unter Einwirkung dynamischer Lasten und Schwingungen

Eine Umsetzung derartiger Arbeiten kann im beiderseitigen Interesse die Vornahme eventuell erforderlicher Sicherungsmaßnahmen erfordern.

Dabei kann die Erstellung einer Beeinflussungsberechnung durch einen Sachverständigen zu Kosten des Verursachers im Vorfeld der Planung notwendig werden.

Bei Rammarbeiten in Leitungsnähe (Baugrunderkundung, Rammen von Kanal- / Spunddielen, Rammen von Pfählen, etc.) ist vom Planungsbüro im Rahmen der Planauskunft zu überprüfen, ob der geforderte Mindestabstand von 20 m zwischen Rammobjekt und Rohrleitung eingehalten wird.

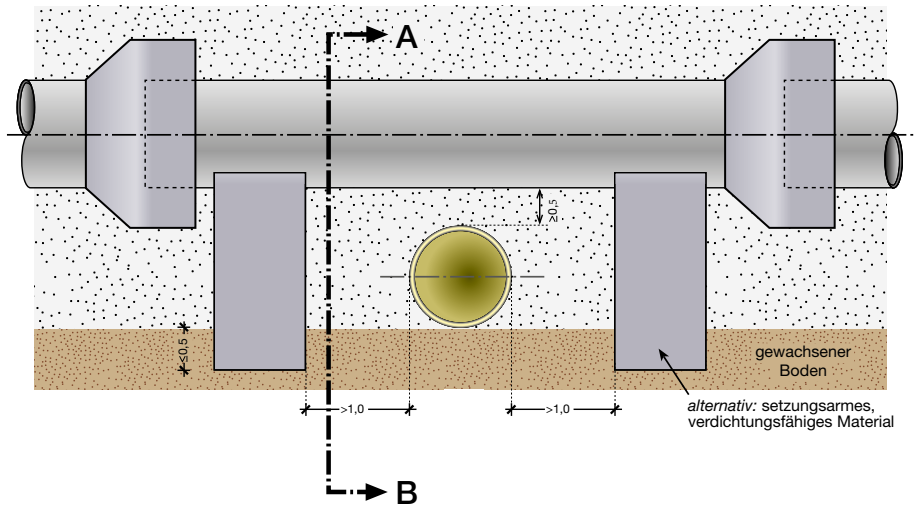
In Abhängigkeit von der Leitungsüberdeckung können Vibrationsplatten zur Bodenverdichtung eingesetzt werden, deren Erregerkraft so zu bemessen ist, dass schädliche Einwirkungen auf die Anlagen von terranets bw ausgeschlossen werden können.

Bei Maßnahmen, bei denen Erschütterungseinwirkungen auf die Gashochdruckanlagen nicht ausgeschlossen werden können, sind diese durch Schwingungsmessung zu überwachen.

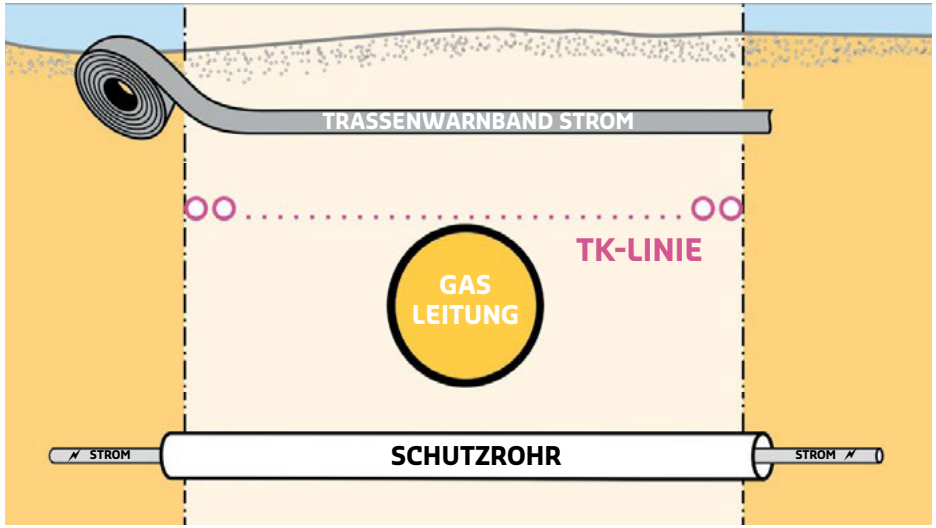
Die zulässige Schwinggeschwindkeit ist der Stellungnahme der terranets bw zu der entsprechenden Maßnahme zu entnehmen.

Die Unbedenklichkeit solcher Maßnahmen ist durch einen Sachverständigen in Abstimmung mit terranets bw schriftlich zu bestätigen.

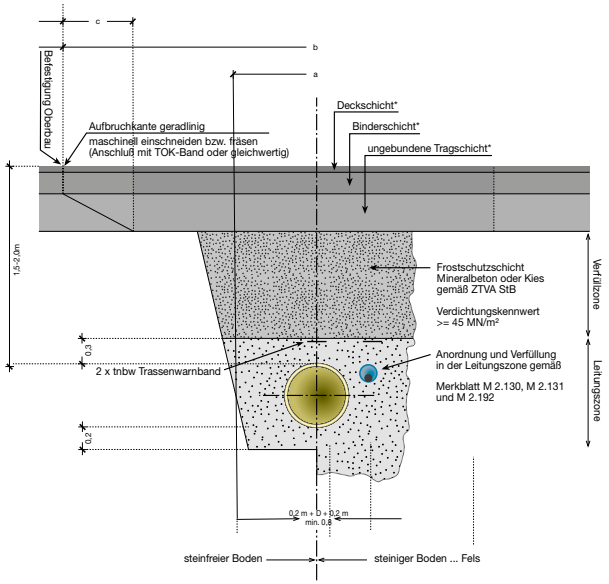
Bei der Planung von Kanalkreuzungen ist Typenplan T 2.20 „Kanalkreuzungen“ zu beachten:



Neue Kabelquerungen sind über die gesamte Schutzstreifenbreite zwingend in Kabelschutzrohren zu verlegen.

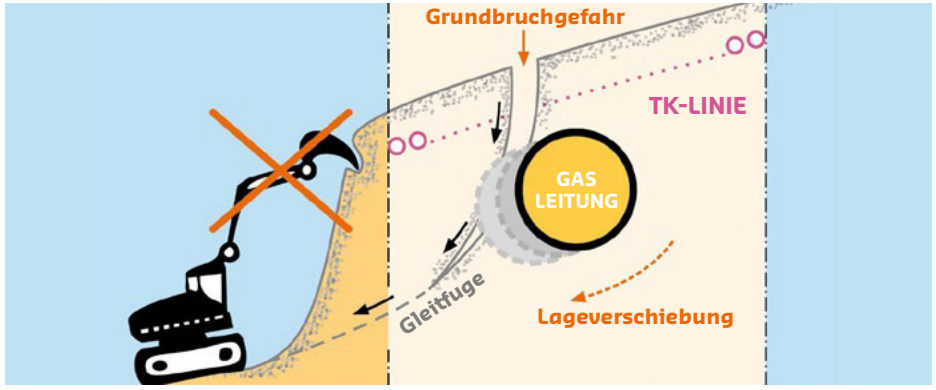


Die Planung von Kreuzungen mit Fahrbahnen ist unter Beachtung des Typenplans T 2.22 „*Rohrgrabenverfüllung bei geschlitzten Straßen und Wegen mit Schwarzdecke*“ auszuführen.



a - Grabenbreite
b - Wiederherstellungsbreite
c - Abtreppung, Rücknahme der gebundenen Tragschicht min. 15 cm, bei Grabentiefen > 2 m min 20 cm

Bei der Planung von Maßnahmen in Hanglagen oder bei der Planung von Baugruben in deren Einflussbereich ist die Standsicherheit der Böschung nachzuweisen.



6. VOR BEGINN DER BAUMAßNAHMEN

Jegliche Inanspruchnahme oder Nutzungsänderung des Schutzstreifens bedarf der vorherigen schriftlichen Gestattung durch terranets bw.

Vor Beginn jeglicher Arbeiten im Bereich der Anlagen von terranets bw (auch außerhalb des Schutzstreifens) ist die benannte Betriebsanlage von terranets bw oder dessen Beauftragte rechtzeitig **(drei bis fünf Arbeitstage vor Baubeginn** zu informieren.
terranets bw oder dessen Beauftragte weisen den Verlauf der Anlagen vor Ort aus und überwachen die Baustelle. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die an der Geländeoberfläche befindlichen Leitungseinrichtungen nicht unbedingt den exakten Verlauf der Anlagen der terranets bw wiedergeben. **Die genaue Lage der Anlagen der terranets bw ist durch Suchschlitze festzustellen.** Hierauf kann auch dann nicht verzichtet werden, wenn dem Bauausführenden Bestandspläne zur Verfügung gestellt wurden.

Vor Baubeginn muss eine Einweisung der beauftragten Firmen in die Anlagen von terranets bw (Baueröffnungsbesprechung) erfolgen. Alle Arbeiten im Schutzstreifen unserer Anlagen werden durch das zuständige Betriebspersonal der terranets bw GmbH oder ihres Beauftragten überwacht.

Vor Beginn von gefährdenden Arbeiten hat stets eine Einweisung durch das Betriebspersonal von terranets bw oder dessen Beauftragte zu erfolgen. Arbeiten, welche Erschütterungen, Schwingungen oder sonstige dynamische Lasteinwirkungen auf die Anlagen von terranets bw verursachen, erfordern bei einem Abstand von 20 m oder weniger zwischen Rammobjekt und den Anlagen von terranets bw die Anwesenheit des Betriebspersonals von terranets bw oder dessen Beauftragten. Bei Unterschreitung von 15 m zwischen Rammobjekt und den Anlagen von terranets bw hat zudem die Beobachtung der Arbeiten durch das Betriebspersonal von terranets bw oder dessen Beauftragte zu erfolgen.

Bei Baubeginn müssen die gültigen Bestandspläne, die Stellungnahme zur Planungs-/Bauanfrage sowie alle zur Verfügung gestellten Unterlagen auf der Baustelle vorliegen und nachweislich bekannt sein.

Arbeiten im Schutzstreifenbereich sind nur in Absprache und in Anwesenheit von Betriebspersonal von terranets bw oder deren Beauftragte zulässig. Deren Anweisungen zum Schutz der Anlagen der terranets bw sind zu befolgen. Das gilt insbesondere, wenn der Bauherr oder seine Beauftragten Baumaschinen einsetzen möchten.

Bei Abweichungen von der Bauplanung oder bei einer Erweiterung des Bauauftrages muss eine neue Erkundigung bei allen Beteiligten erfolgen. Weitere Auskünfte sind bei den in der Stellungnahme bzw. im Genehmigungsverfahren benannten Stellen einzuholen.

Die von terranets bw oder deren Beauftragten festgelegten Vorgaben sind aus Sicherheitsgründen unbedingt einzuhalten.

Bauarbeiten im Bereich von Anlagen von terranets bw dürfen nur unter kontinuierlicher fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden. Diese Aufsicht muss vom Bauausführenden organisiert, gewährleistet und namentlich benannt werden. Die notwendige Fachkunde wird durch den Nachweis z. B. eines Lehrganges nach DVGW Hinweis GW 129 „Sicherheit bei Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen – Schulungsplan für Ausführende, Aufsichtsführende und Planer“ oder einer Zertifizierung nach DVGW GW 381 „Bauunternehmen im Leitungstiefbau – Mindestanforderungen“ erbracht. Die Nachweise hierfür sind terranets bw oder dessen Beauftragten vor der Arbeitsaufnahme vorzulegen.

Sofern im Rahmen einer Baumaßnahme durch oder im Auftrag von terranets bw Sicherungs- oder Schutzmaßnahmen an unseren Anlagen durchgeführt werden müssen, ist terranets bw und/oder deren Beauftragte rechtzeitig durch die auf der Baustelle Verantwortlichen in die Baustellenorganisation bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz einzuweisen.

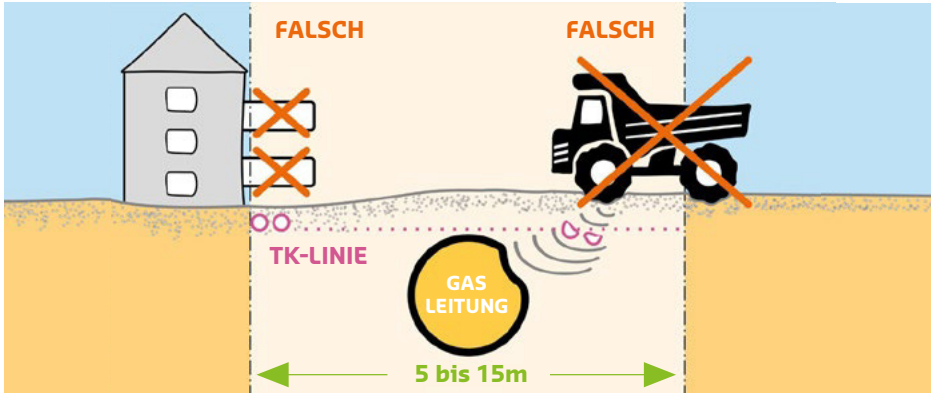
7. REGELN ZUR AUSFÜHRUNG VON BAUMAßNAHMEN IM SCHUTZSTREIFEN

Zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit ist die Gewährleistung der freien Zugänglichkeit zu den Anlagen von terranets bw für Wartungs- und Kontrollzwecke jederzeit erforderlich.

Das Lagern von Material, Gerät, Baucontainern und Erdaushub innerhalb des Schutzstreifens ist grundsätzlich nicht gestattet. Niveauänderungen im Bereich des Schutzstreifens der Anlagen von terranets bw dürfen nur in Abstimmung mit terranets bw vorgenommen werden.

Das Befahren des Schutzstreifens mit schweren Bau- oder Kettenfahrzeugen ist nur nach vorheriger Einweisung unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen, die mit terranets bw abzustimmen sind, zulässig.

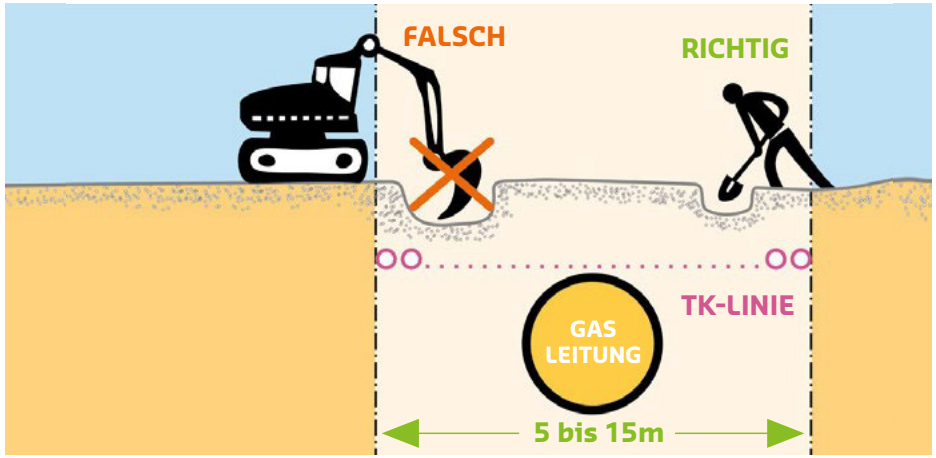
Das Überfahren der Anlagen von terranets bw mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche wird nur in Querrichtung (rechtwinklig zur Leitungsachse) und nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen (Auslegen von Baggermatratzen o. Ä.) erlaubt. **Überfahrten in Längsrichtung sind grundsätzlich zu vermeiden.**



Die Anlagen von terranets bw dürfen nur nach vorheriger Absprache mit terranets bw, durch Handschachtung freigelegt und wieder verfüllt werden. Freiliegende Anlagen von terranets bw sind so zu sichern, dass Lageveränderungen und mechanische Beschädigungen verhindert werden.

Sollen die Anlagen nicht komplett freigelegt und gesichert werden, darf die vorgefundene Erdüberdeckung nicht vermindert werden, um Beschädigungen bei der Wiederverfüllung auszuschließen.

Die Anlagen der terranets bw sind im Bedarfsfall maximal auf einer Länge von 3 m freizulegen, andernfalls ist diese sachgemäß abzufangen bzw. zu unterstützen. Das Kabel ist alle 2 m abzufangen.



Der Einsatz von Baumaschinen ist nur nach vorheriger Einweisung oder unter Aufsicht von terranets bw zulässig.

Vor dem Einsatz von Maschinen muss die exakte Lage von Leitungen und Betriebskabeln durch Suchschlitze festgestellt werden. Das Abschieben der Erdmassen soll grundsätzlich in Leitungsrichtung erfolgen.

Grabenfräsen oder **Kabelpflüge** dürfen im Schutzstreifen nicht eingesetzt werden. **Spitze und scharfe Werkzeuge** sind im Bereich der Anlagen von terranets bw nur mit größter Vorsicht einzusetzen.

Armaturen und Anlagenteile, die bis an die Erdoberfläche ragen, sind bei Bautätigkeiten mit Einfluss auf die Anlagen zu schützen und durch Absperrung zu sichern.

Markierungen, Schilderpfähle und Festpunktzeichen dürfen ohne Zustimmung von terranets bw nicht entfernt oder versetzt werden. terranets bw behält sich vor, nach Beendigung der Arbeiten das Einmessen und Wiedereinsetzen der Zeichen auf Kosten des Bauherrn vorzunehmen.

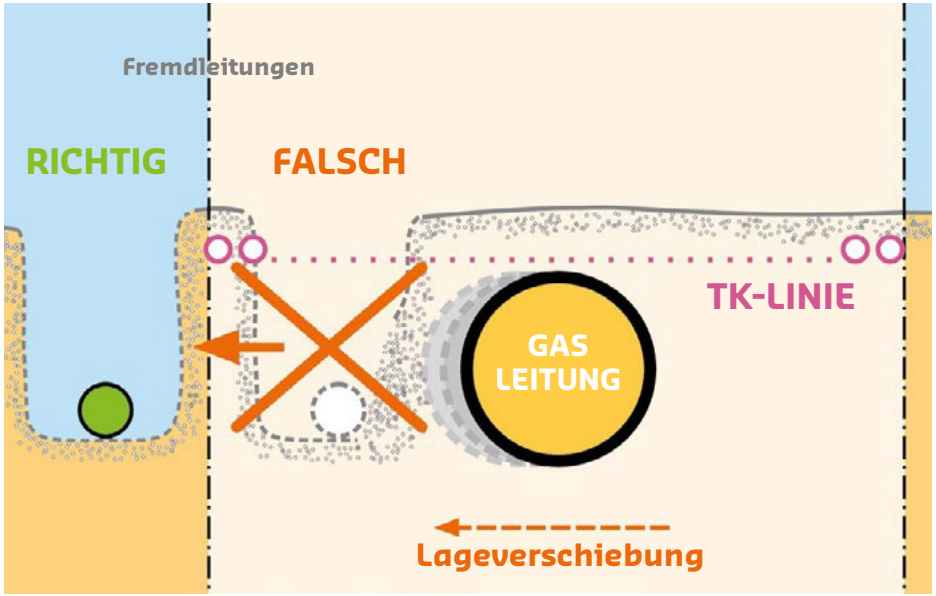
In der Örtlichkeit angezeigte Punkte hat der Bauherr bzw. Auftragnehmer auf eigene Verantwortung zu übernehmen und zu sichern.

Das Ableiten von Regenwasser oder Abwässern in den Schutzstreifen ist untersagt.

Das Entfernen oder Freilegen von Fundamenten an Anlagen von terranets bw ist ebenfalls untersagt.

8. KREUZUNGEN UND PARALLELFÜHRUNGEN

Parallel verlaufende Anlagen sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens zu verlegen.



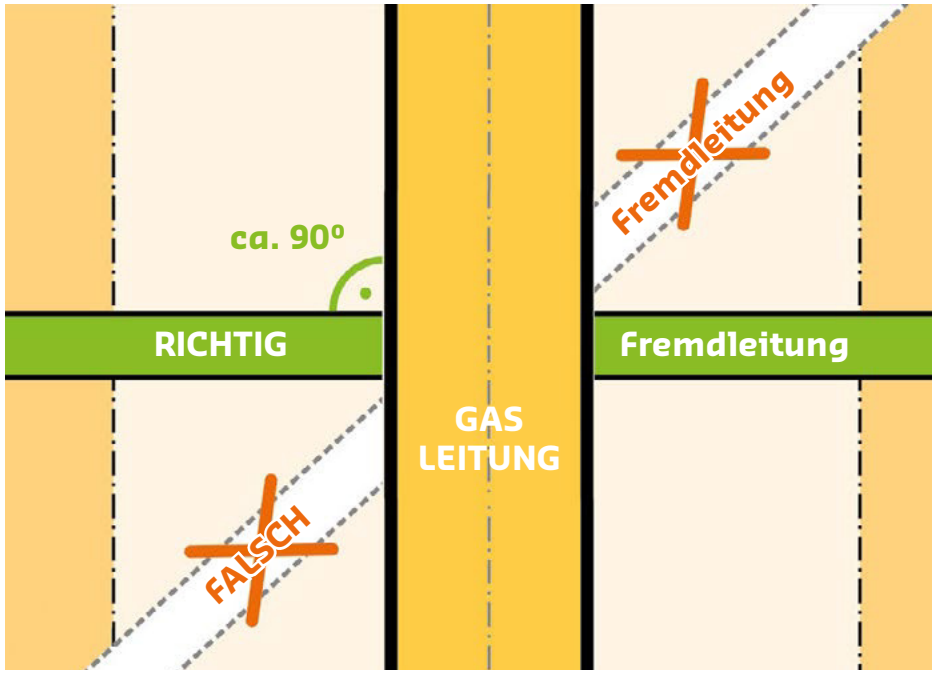
Ist in Sonderfällen eine Inanspruchnahme des Schutzstreifens nicht zu umgehen, bedarf es unbedingt der vorherigen technischen Abstimmung.

Im Parallelverlauf müssen die Baugruben so angelegt und wieder verfüllt werden, dass keine nennenswerten Bewegungen im Erdreich auftreten. In Sonderfällen behält sich terranets bw vor, die Leitung während der Baumaßnahme auf Lageveränderungen zu kontrollieren.

Kreuzungen der Anlagen von terranets bw mit Fremdleitungen sind nach Möglichkeit im rechten Winkel, das heißt auf kürzestem Weg, auszuführen.

Die Kreuzung hat grundsätzlich in offener Bauweise zu erfolgen.

Der lichte Abstand zu den Anlagen von terranets bw muss unter allen Umständen **0,50 m** betragen.



Kreuzende Leitungen haben die Anlagen von terranets bw in der Regel zu unterfahren.

9. KATHODISCHER KORROSIONSSCHUTZ

Die Leitungen von terranets bw sind kathodisch geschützt.

Zur Verringerung von Beeinflussungen aus Hochspannungsanlagen sind die Anlagen von terranets bw zum Teil mit Erdungsanlagen ausgerüstet. Die Erdungsanlagen sind in der Regel als Bandeisen und/oder Tiefenerder ausgeführt.

Das Vorhandensein von Hochspannungsleitungen mit Einfluss auf die Anlagen von terranets bw erfordert die Berücksichtigung der Schutzanweisungen des Betreibers der Hochspannungsleitung.

Das Verhindern von Berührungsspannungen ist durch geeignete Isolationsmaßnahmen zu gewährleisten.

Bei zu den Anlagen von terranets bw hinzutretenden Leitungen und Einrichtungen ist jeweils zu prüfen, ob eine Potenzialmessstelle einzurichten ist.

10. ABNAHME UND VERFÜLLUNG DES ROHRGRABENS

Die zu den Anlagen von terranets bw hinzugetretenen Fremdanlagen müssen lage- und höhenmäßig eingemessen werden. Der Bauherr ist verpflichtet, terranets bw die Einmessung zu ermöglichen. Die terminliche Koordination erfolgt durch das zuständige Betriebspersonal von terranets bw oder dessen Beauftragte.

Unmittelbar vor dem Verfüllen der Baugrube ist vom Bauherrn oder seinem Beauftragten eine Abnahme durch das Betriebspersonal von terranets bw oder dessen Beauftragte einzuholen, auch wenn Anlagen von terranets bw nicht sichtbar freigelegt wurden. Befolgt er dies nicht, behält sich terranets bw das Recht vor, die Baugrube auch dann auf Kosten des Bauherrn oder seines Beauftragten öffnen zu lassen, wenn keine Beschädigungen an der Leitung, dem Fernmeldekabel oder sonstigen Anlagen festgestellt werden.

Werden Beschädigungen festgestellt, legen das Betriebspersonal von terranets bw oder dessen Beauftragte die erforderlichen Maßnahmen fest und erstellen ein Schadensprotokoll. Dieses ist durch den Bauherrn oder durch den Beauftragten des Bauherrn als Basis für die Erfüllung der Regressansprüche von terranets bw zu unterzeichnen.

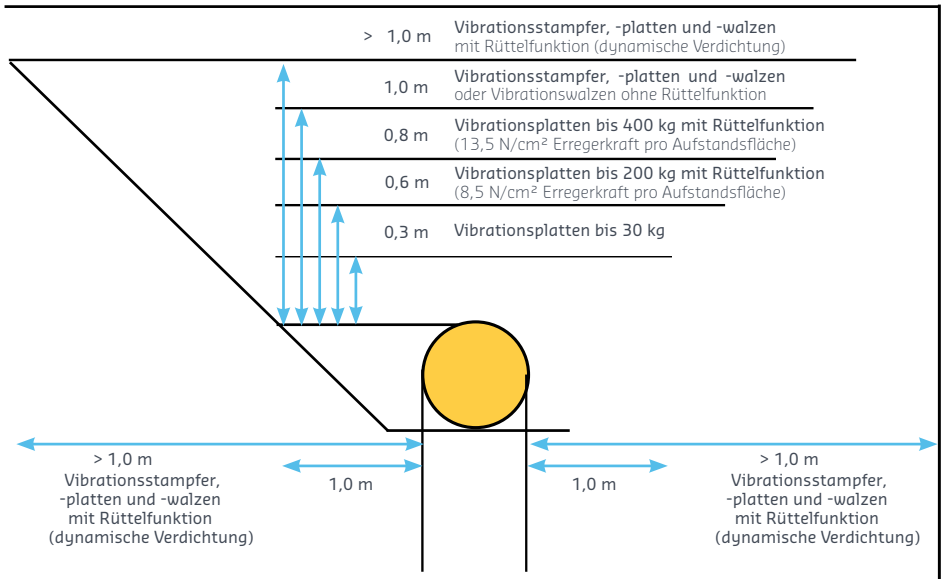
Bei der Verfüllung des Rohr-/Kabelgrabens müssen die Anlagen von terranets bw in einer Schichtdicke von mindestens 20 cm allseitig mit Bodenmaterial umgeben sein, dessen Korngrößenzusammensetzung im Hinblick auf die mechanische Widerstandsfähigkeit der Rohre und Kabel sowie deren Umhüllung zur Einbettung geeignet ist. Können diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, sind besondere Maßnahmen zu treffen.

Zur weiteren Verfüllung darf kein schwer zu entfernendes oder steinhaltiges Material, Bauschutt oder Recyclingmaterial verwendet werden.

Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen.

Die Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell (im Gegensatz zu handgeführten) erfolgen, wenn über der Leitung eine Erdüberdeckung von mindestens 0,3 m eingebracht worden ist.

Beim Verfüllen des Rohr-/Kabelgrabens in Verkehrsflächen sind die gültigen „*Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen*“ zu beachten.



Maximale Betriebsgewichte der Verdichtunsggeräte

11. SICHERUNG GEGEN BERGBAUEINWIRKUNG

Zur Sicherung gegen Bergbaueinwirkungen sind in Bergsenkungsgebieten Erdarbeiten nur in Abstimmung mit terranets bw und einem Sachverständigen für Bergbaurecht zulässig. In derartigen Fällen kann die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen (Gegendruckanlagen bei Bögen u. a.) erforderlich sein.

12. SCHADENSFÄLLE

Sollten während der Arbeiten im Bereich der Anlagen der terranets bw Beschädigungen auftreten, ist **unverzüglich die ständig besetzte terranets bw Dispatchingzentrale zu benachrichtigen**:

Netzgebiet Hessen: **+49 711 7812 1200**
Netzgebiet Baden-Württemberg: **+49 711 7812 1220**

Die Schadensstelle ist vor dem Betreten durch Unbefugte zu schützen. Die Arbeiten sind in dem betroffenen Bereich unverzüglich einzustellen, der Bereich ist weiträumig abzusperren und bis zum Eintreffen unserer Beauftragten zu beaufsichtigen. Die Schadensstelle darf nur in Absprache mit terranets bw verlassen werden.

Wird eine Rohrleitung der terranets bw so beschädigt, dass Gas austritt, sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

Funkenbildung ist unbedingt zu vermeiden (Es besteht Zünd- und Explosionsgefahr)
Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen (Falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen)
Bedienung elektrischer Anlagen unterlassen
Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen (Gefahrenbereich räumen und weiträumig absperren)
Unverzüglich die terranets bw-Dispatchingzentrale benachrichtigen (Telefonnummern: siehe Leitungsnetzkarten auf den Seiten 25 & 26)
Polizei und Feuerwehr benachrichtigen

Weitere Maßnahmen sind mit terranets bw sowie Polizei und/oder Feuerwehr abzustimmen.

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die ausführenden Unternehmen bzw. Personen sind bei Erdarbeiten verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt anzuwenden, insbesondere Beauftragte und Gehilfen genauestens an- und einzuweisen, um der stets bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Rohr und Kabeln zu begegnen.

Unbeschadet dieses Dokuments haben die ausführenden Unternehmen bzw. Personen jede Verletzung von Rechten von terranets bw im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit zu unterlassen. Werden diese Rechte dennoch verletzt, sind besagte Unternehmen bzw. Personen terranets bw zum Schadenersatz verpflichtet und haben unter Umständen auch mit Ansprüchen Dritter zu rechnen.

Das Betriebspersonal von terranets bw oder dessen Beauftragte haben keine Weisungsbefugnis im Sinne einer Bauleitung, sondern überwachen lediglich die sach- und fachgerechte Ausführung der Eingriffe in den Schutzstreifen. Erteilte Anweisungen an die Bauleitung des ausführenden Unternehmen beziehen sich ausschließlich auf die Einhaltung einschlägiger Vorschriften, insbesondere dem DVGW Regelwerk und in der Stellungnahme bzw. vor Ort gestellter Auflagen zum Schutz der Leitung, des Fernmeldekabels oder sonstiger Anlagen von terranets bw.

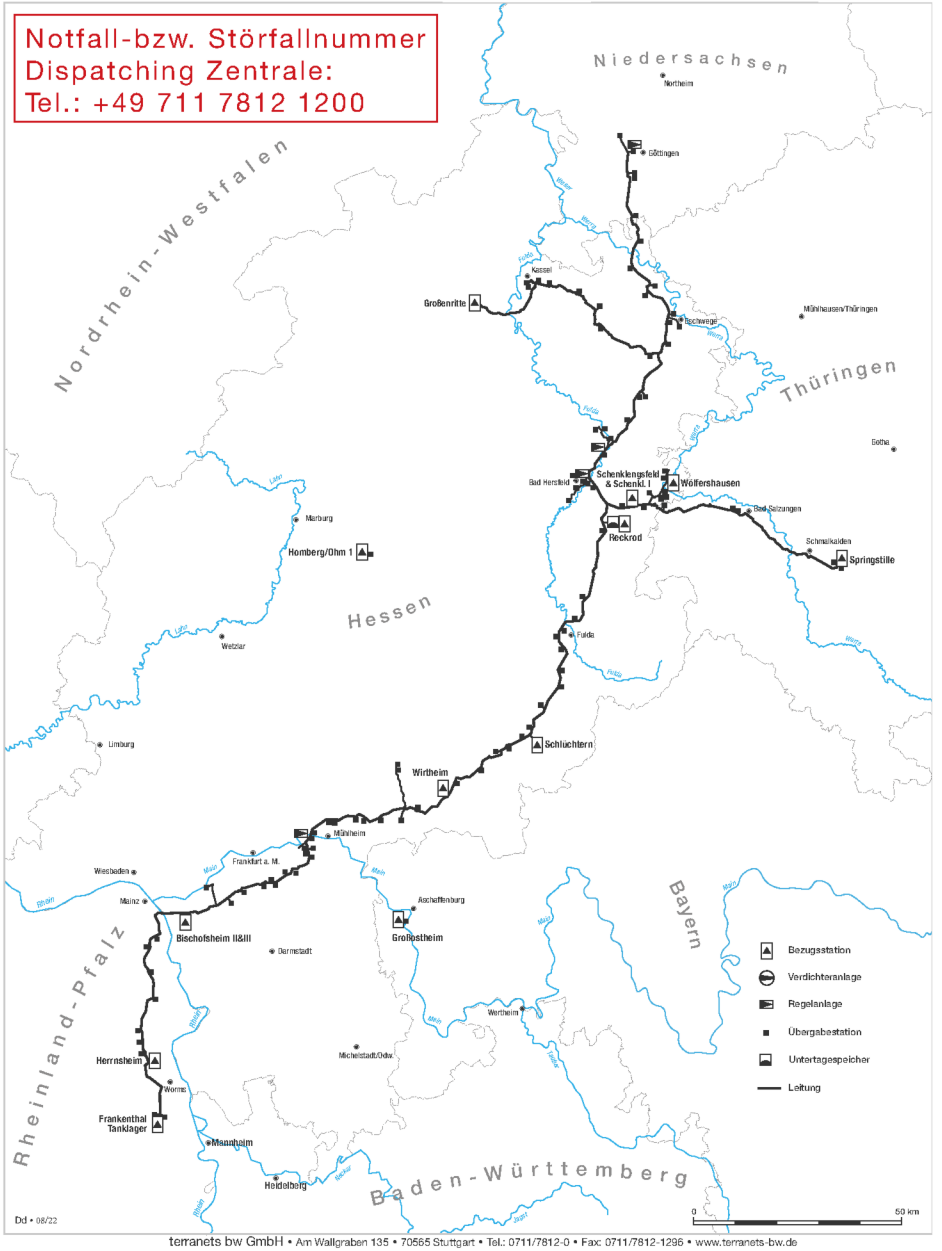
14. EMPFANGS- UND KENNTNIS-NAHME-BESTÄTIGUNG

Zu Ihrer und unserer Sicherheit ist der Erhalt der Stellungnahme von terranets bw und dieses Dokuments zu der von Ihnen geplanten Baumaßnahme zu bestätigen.

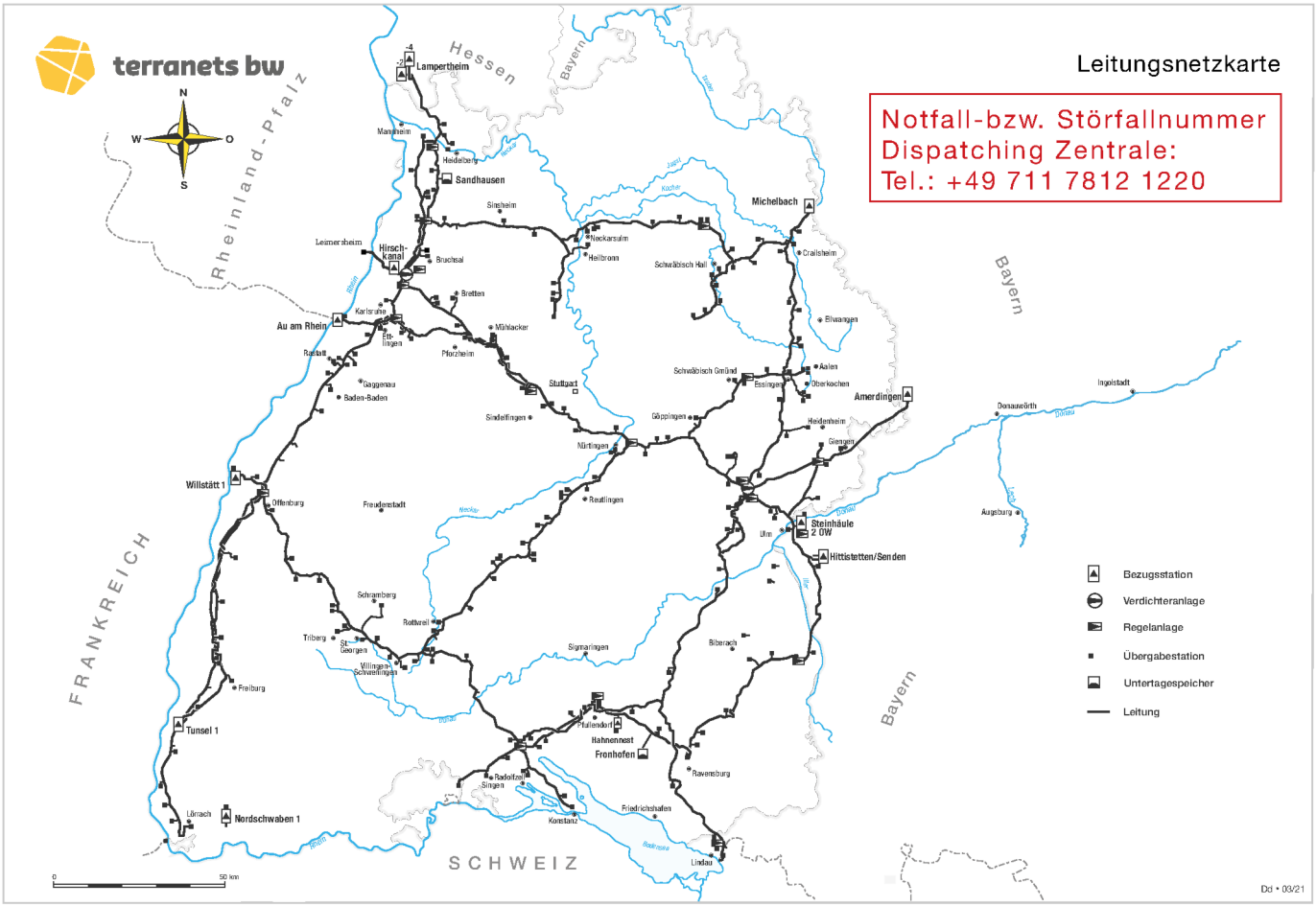
Vielen Dank für Ihr Verständnis.

terranets bw

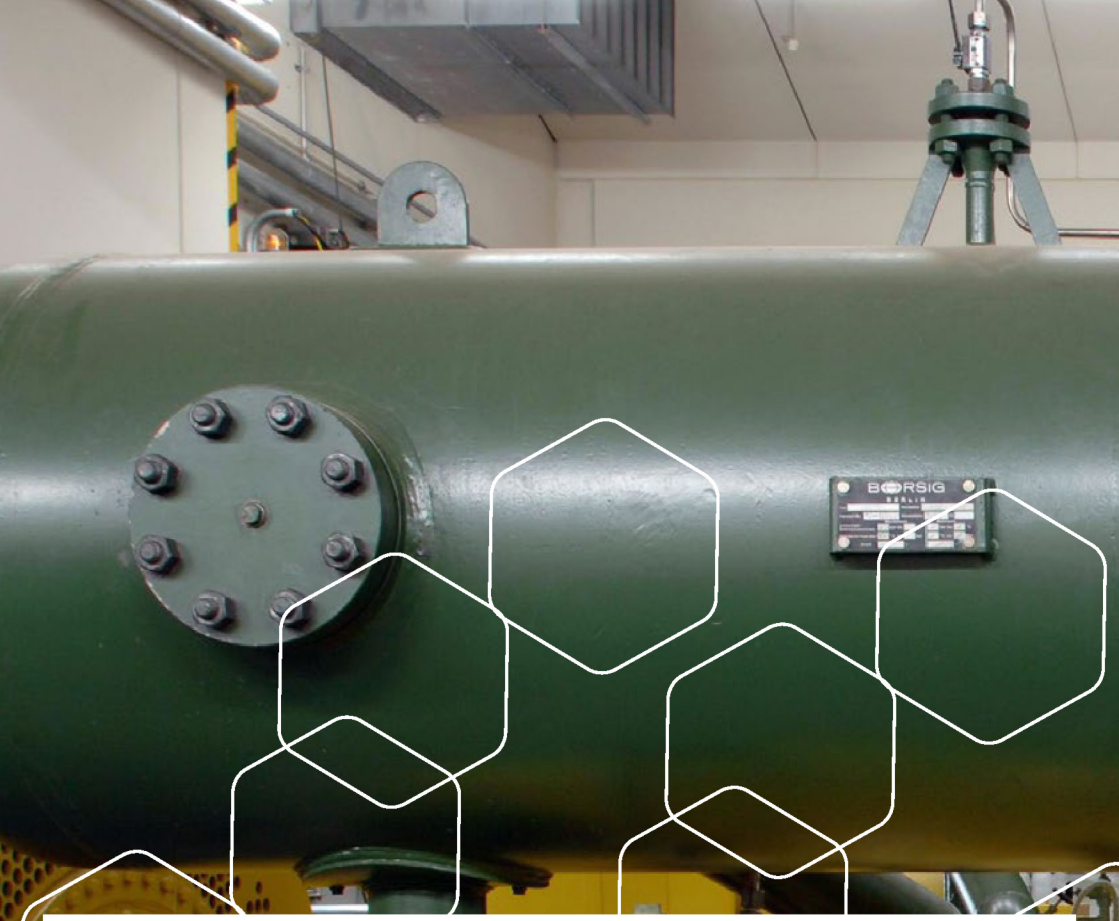
Leitungsnetzkarte



terranets bw GmbH • Am Wallgraben 135 • 70565 Stuttgart • Tel.: 0711/7812-0 • Fax: 0711/7812-1296 • www.terranets-bw.de



terranets bw GmbH • Am Wallgraben 135 • 70565 Stuttgart • Tel.: 0711/7812-0 • Fax: 0711/7812-1296 • www.terranets-bw.de



terranets bw

Ihr Kontakt zu uns:

terranets bw GmbH
Am Wallgraben 135
70565 Stuttgart

www.terranets-bw.de

Leitungsauskunft
https://portal.bil-leitungsauskunft.de

Stand 08/2022

terranets bw

EMPFANGSBESCHEINIGUNG UND VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Aktenzeichen: Datum der Stellungnahme:

Gashochdruckleitung:

Wir möchten Sie bitten, den in der Stellungnahme erwähnten Ortstermin mit dem Personal der terranets bw GmbH oder deren Beauftragten zu vereinbaren und auf dem unteren Abschnitt dieses Formulars vor Ort zu bestätigen.

Antragsteller:

Projektbezeichnung:

Art der Baumaßnahme:

Lage der Baumaßnahme:

Ausführungszeitraum:

Verantwortlicher Projekt-/Bauleiter:

Das Dokument „Technische Bestimmungen – Technische Planungs- und Ausführungsvorgaben der terranets bw GmbH“, sowie die in den Anlagen aufgeführten Pläne sind mir/uns mit der Stellung-nahme der terranets bw GmbH vom überreicht/übersandt worden.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die Bedingungen der terranets bw GmbH, insbesondere die erhaltenen „Technischen Bestimmungen“ sowie die Stellungnahme einzuhalten. Mir/Uns ist bekannt, dass diese Auflagen einzig dem Schutz der Anlagen von terranets bw GmbH dienen, dass das Personal von terranets bw nur die Einhaltung dieser Auflagen überwacht und dass sich die Haftung für Schäden an Anlagen von terranets bw oder Dritter im Übrigen nach allgemeinen Regeln richtet.

Ein Einweisungstermin mit dem Betriebspersonal von terranets bw oder deren Beauftragten hat am vor Ort stattgefunden. Ich/Wir habe(n) vor Ort Kenntnis über die Anlagen von terranets bw erhalten, insbesondere über den Verlauf der Erdgashochdruckleitung und des Schutzstreifens in dem/den Flurstücken Nr.
der Gemarkung
Dies erfolgte zusätzlich zu den mir/uns bereits übergebenen Planunterlagen und Anweisungen zum Schutz von Anlagen von terranets bw. In die besonderen Gefahren dieser Anlagen und die Verhaltenswei-sen im Umgang mit Erdgashochdruckleitungen bin ich/sind wir eingewiesen worden.

Bemerkungen:

Ort, Datum

_____ _____
terranets bw GmbH Projekt- / Bauleiter Antragsteller

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Mittwoch, 22. November 2023 11:47
An: [redacted]
Betreff: WG: 2. Erw. d. BP "Gewerbegebiet An der Eisenbahn" sowie die FNPä, Gemeinde Wolpertswende – zur frühzeitigen Behördenunterrichtung THEN:0020402432

fyi

[redacted]

Gesendet: Dienstag, 21. November 2023 13:36
[redacted]
Betreff: AW: 2. Erw. d. BP "Gewerbegebiet An der Eisenbahn" sowie die FNPä, Gemeinde Wolpertswende – zur frühzeitigen Behördenunterrichtung THEN:0020402432

[redacted]

vielen Dank für Ihre Anfrage. Ihre Maßnahme in der Gemeinde Wolpertswende liegt außerhalb unseres Netzgebietes, weshalb wir Ihnen keine Auskunft erteilen können. Bitte informieren Sie sich bei der Gemeinde/Stadt über den zuständigen Netzbetreiber (TWS Netz GmbH).

Auf unserer Homepage www.thuega-energienetze.de können Sie sich nach einmaliger Anmeldung in unserer Online Planauskunft die benötigten Pläne auch direkt anfordern.

Bei Fragen sind wir gerne für Sie da.

Freundliche Grüße

[redacted]

Thüga Energienetze GmbH
Industriestraße 7
78224 Singen

[redacted]

www.thuega-energienetze.de

Geschäftsführer: Christoph Raquet; Eingetragen beim Amtsgericht München HRB 166 526 - St-Nr. 143/317/22058 - St-ID-Nr. DE 251 704 364
Diese E-Mail kann vertrauliche Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der vorgesehene Empfänger sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.

---------- Ursprüngliche Nachricht ----------
[redacted]
Empfangen: Thu Nov 16 2023 09:38:06 GMT+0100 (Mitteleuropäische Normalzeit)

An: Handwerkskammer Ulm <info@hwk-ulm.de>; stellungnahmen@thuega-netze.de; leitungsauskunft@terranets-bw.de; info@team-connect-rv.de; o2-mw-BImSchG@telefonica.com; netzplanung-sued@netze-bw.de; ZentralePlanung.ND@vodafone.com; T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de; info@lnv-bw.de; bauleitplanung@weingarten.ihk.de; bund.bodensee-oberschwaben@bund.net; RAVENSBURG.PP.FESt.E.V@polizei.bwl.de; TOEB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de; abteilung8@rpf.bwl.de; abteilung9@rpf.bwl.de;
[redacted]

Betreff: 2. Erw. d. BP "Gewerbegebiet An der Eisenbahn" sowie die FNPä, Gemeinde Wolpertswende – zur frühzeitigen Behördenunterrichtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter folgendem Link erhalten Sie die Unterlagen zur 2. Erweiterung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet An der Eisenbahn" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes, Gemeinde Wolpertswende – Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

https://bsieber.sharepoint.com/:f:/s/Beteiligungsversand/EqE3sda0WTRLpGot37hlyVsB-2sUo2rlBUAhbxnS0vl0zQ?e=0YeG7V

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Sieber Consult GmbH | Am Schönbühl 1 | 88131 Lindau
Stadtplanung | Artenschutz | Immissionsschutz | Landschaftsplanung

[redacted]

sieberconsult.eu | xing | linkedin



SIEBER CONSULT

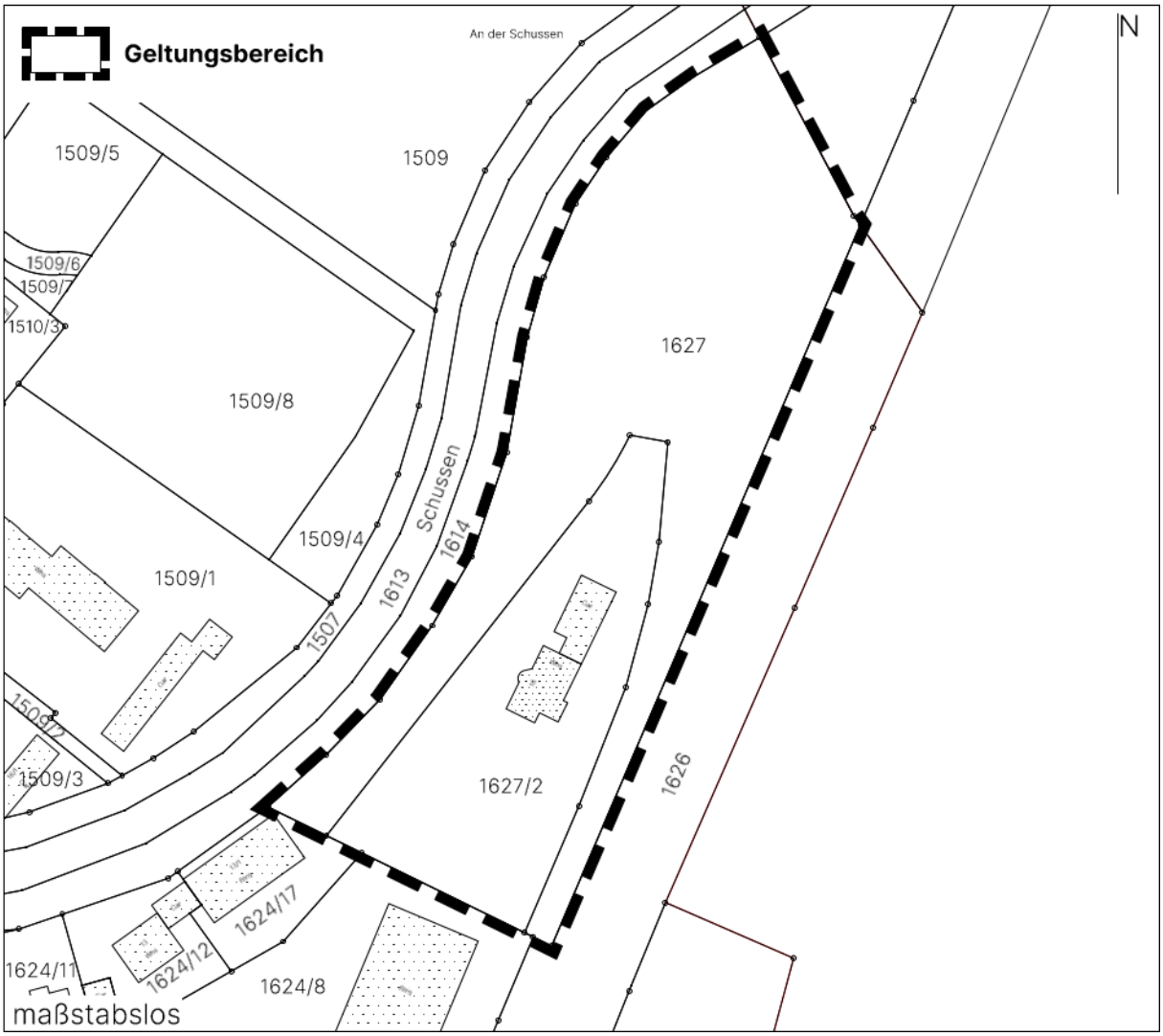
Sieber Consult GmbH; Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Markus Daffner
Gesellschaftssitz: Lindau; Amtsgericht: Kempten (Allgäu) HRB 15447

Kennen sie schon unseren Newsletter? Informieren Sie sich regelmäßig über aktuelle Themen rund um die Bauleitplanung!
Hier geht es zur Anmeldung: https://www.sieberconsult.eu/kontakt/.

Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Internet sowie zur öffentlichen Auslegung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Gewerbegebiet an der Eisenbahn - Nord" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu

Der Gemeinderat der Gemeinde Wolpertswende hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.12.2024 den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Gewerbegebiet an der Eisenbahn - Nord" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu mit Begründung jeweils in der Fassung vom 02.12.2024 gebilligt und für die Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Das Plangebiet befindet sich im Nordosten des Ortsteils Mochenwangen. Es umfasst die Grundstücke mit den Flst.-Nrn. 1627 und 1627/2. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt. Der naturschutzfachliche Ausgleichsbedarf wird vollständig innerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Gewerbegebiet an der Eisenbahn - Nord" auf der Fl.-Nr. 1627 erbracht.



Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 02.12.2024 und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden in der Zeit vom **15.01.2025 bis 14.02.2025** auf der Internetseite des Gemeindeverwaltungsverbandes Fronreute-Wolpertswende unter https://www.gvv-fronreute-wolpertswende.de/bauen-wohnen/aktuelle-laufende-bauleitplanverfahren/wolpertswende/ veröffentlicht.

Zusätzlich als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit liegen der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 02.12.2024 und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom **15.01.2025 bis 14.02.2025** im Dienstsitz des Sachgebietes Bauen-Natur-Umwelt des GVV Fronreute-Wolpertswende (Kirchstraße 11, 88273 Fronreute), 1. OG, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich dienstags von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.)

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt:
.

- Umweltbericht in der Fassung vom 02.12.2024 (Ausführungen zu den Themen: Beschreibung der Ziele des Umweltschutzes aus anderen Planungen, die sich auf den Planbereich beziehen (Regionalplan; Flächennutzungsplan; Natura 2000-Gebiete; weitere Schutzgebiete/Biotope, Biotopverbund); Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Umweltprüfung; darin die Bestandsaufnahme sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung bzw. Durchführung der Planung und deren Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt; Boden, Geologie und Fläche; Wasser; Klima/Luft, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität; Landschaftsbild; Mensch und Kulturgüter sowie eine Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Bewertung bei Durchführung der Planung von Wasserwirtschaft; Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen; Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung; eingesetzte Techniken und Stoffe; menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt; Erneuerbare Energien. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Auswirkungen/Abarbeitung der Eingriffsregelung. Beschreibung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die auf Grund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Durchführung der Planung.
- Schriftliche Stellungnahmen zur frühzeitigen Behördenunterrichtung gem. § 4 Abs. 1 BauGB von November bis Dezember 2023 mit umweltbezogenen Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Tübingen (zur Raumordnung und zum Hochwasserschutz), des Regierungspräsidiums Freiburg (zur Geotechnik, Boden, Mineralische Rohstoffe, Grundwasser, Bergbau, Geotopschutz und allgemeinen Hinweisen), des Regierungspräsidiums Freiburg Forstdirektion (zur nicht Betroffenheit von Wald), des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben (zu den Zielen der Raumordnung und zum Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege entlang der Schussen), des BUND (zum Eingriff in den Uferbereich der Schussen und zur Bedeutung der Schussen im Biotopverbund) sowie des Landratsamtes Ravensburg mit den Sachgebieten Forst (zur nicht Betroffenheit von Wald), Abwasser (zum Schmutzwasser, zum Regenwasser und zur Einleitung von Niederschlagswasser in einen Vorfluter), Oberflächengewässer (zum Gewässer und Gewässerrandstreifen, zur Entwässerung des Änderungsbereichs, zu Hochwasser/festgesetzte Überschwemmungsgebiete, zur

ökologische Verbesserung der Gewässer, zur Gewässerstruktur, zu den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie und zum Risikogebiet (HQ_{Extrem}) nach § 78 b Abs. 1 Satz 1 WHG) und des Naturschutzes (zum Schutz der gesetzlich geschützten Biotope, zur Erfordernis einer FFH-Vorprüfung, zum Artenschutz mit der Erfordernis einer artenschutzrechtlichen Relevanzbegehung, zur Erfordernis eines Umweltberichts sowie einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und zur Ein- und Durchgrünung des Geltungsbereichs mit Pflanzgeboten)

- Ergebnisvermerk des Termins zur frühzeitigen Behördenunterrichtung gem. § 4 Abs. 1 BauGB am 14.12.2023 mit dem Landratsamt Ravensburg mit umweltbezogenen Stellungnahmen des Landratsamtes Ravensburg zu den Themenfeldern Naturschutz (zum Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege im Bereich der Schussen, zum geschützten Biotop entlang der Bahnlinie, zur Durchführung einer FFH-Vorprüfung sowie zur Ein- und Durchgrünung), Oberflächengewässer (zur Unterhaltungspflicht der Schussen, zum HQ_{Extrem}-Bereich sowie zum Gewässerrandstreifen), Immissionsschutz (zu Verkehrslärmimmissionen der Bahnstrecke "Ulm - Friedrichshafen" und zu Gewerbelärmimmissionen)
- Natura 2000-Vorprüfung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Gewerbegebiet an der Eisenbahn - Nord" der Sieber Consult GmbH in der Fassung vom 10.10.2024 (zu den Auswirkungen der geplanten Bebauung auf das FFH-Gebiet "Schussenbecken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute", insbesondere unter Berücksichtigung der Wirkfaktoren Licht und andere optische Emissionen, Lärm, Eintrag von Luftschadstoffen sowie Wassereinleitungen)
- Artenschutzrechtlicher Kurzbericht der Sieber Consult GmbH in der Fassung vom 20.08.2024 (zum Vorkommen geschützter Tierarten innerhalb des Plangebietes und notwendigen artenschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen)

Die einschlägigen DIN-Normen, auf denen in den Festsetzungen verwiesen wird, stehen im Dienstsitz des Sachgebietes Bauen-Natur-Umwelt des GVV Fronreute-Wolpertswende (Kirchstraße 11, 88273 Fronreute) im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB zur Einsicht zur Verfügung.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (info@gvv-fronreute-wolpertswende.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Veröffentlichung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem LDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Wolpertswende, den 10.01.2025

Daniel Steiner, Bürgermeister